



Sitzung vom

31. Mai 2022

Mitgeteilt den

31. Mai 2022

Protokoll Nr.

505/2022

Gemeinde Breil/Brigels

OP-Teilrevision "Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Breil/Brigels – Waltensburg/Vuorz" und Rodungsbewilligung (Gesamtentscheid)

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 eine projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Breil/Brigels – Waltensburg/Vuorz.

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Breil/Brigels die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 29. September 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Rodungsgesuch vom 11. September 2019, bestehend aus folgenden Unterlagen:
 - Gesuchformular vom 30. September 2020
 - Kartenausschnitt 1:25 000 vom September 2019
 - Tabelle mit Rodungsflächen und Ersatzflächen
 - Rodungsplan 1:1000, 1. Teil, Plan Nr. 757-6-61.17, vom 3. Dezember 2019
 - Rodungsplan 1:1000, 2. Teil, Plan Nr. 757-6-61.18, vom 3. Dezember 2019
- Umweltbericht Verbindungsstrasse Waltensburg/Vuorz – Breil/Brigels vom April 2019

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 15. November 2019 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 2. Oktober 2020. Es gingen drei Planungsbeschwerden ein. Diese werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.

Am 31. Dezember 2020 reichte die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG eine Stellungnahme ein. Desgleichen beteiligten sich die Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz (PN), vertreten durch Pro Natura Graubünden, der WWF Schweiz (WWF), vertreten durch WWF Graubünden sowie die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) mit einer gemeinsamen Eingabe vom 18. Januar 2021 am Verfahren. Auf die Eingaben der genannten Umweltorganisationen (USO) wird im Einzelnen in Kapitel E eingegangen.

Mit Schreiben vom 30. September 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage sowie des Rodungsgesuchs

Zentraler Inhalt der vorliegenden projektbezogenen Nutzungsplanvorlage der Gemeinde Breil/Brigels bildet die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzung für die Realisierung einer kommunalen wintersicheren Verbindungsstrasse zwischen den Fraktionen Brigels Dorf und den beiden Fraktionen Andiaast sowie Waltensburg/Vuorz.

1. Fusion der Gemeinde Breil/Brigels

Mit Beschluss vom 15. August 2017 (Protokoll Nr. 703/2017) hat die Regierung die von den Gemeinden Andiaast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz am 24. Juni 2017

bzw. 25. Juni 2017 beschlossene Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinden zur neuen Gemeinde Breil/Brigels per 1. Januar 2018 genehmigt. Ziffer 8 der Fusionsvereinbarung lautet wie folgt:

"Zwischen den beiden Fraktionen Waltensburg/Vuorz und Breil/Brigels wird eine Gemeindestrasse realisiert. Dazu wird im Rahmen einer Melioration ein Bruttokredit in der Höhe von 5,1 Millionen Franken gewährt. Die Strasse ist als kommunale Verbindungsstrasse zwischen den Fraktionen definiert und ist so zu bauen, dass sie den Durchgangsverkehr nicht fördert. Es wird ein Car- und Lastwagenfahrverbot erlassen. Der Vorstand der neuen Gemeinde ist verpflichtet, weitere Massnahmen zur Verkehrsreduktion einzuführen, falls dieser deutlich ansteigt. Um dies zu beurteilen, werden Verkehrszählungen vor und nach der Realisierung der Strasse durchgeführt. Die Tempo 30-Zone in der Fraktion von Waltensburg/Vuorz kann nur aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten der Fraktion Waltensburg/Vuorz dies unterstützt."

Diesbezüglich hat die Regierung in ihrem vorgenannten Genehmigungsbeschluss erwogen, dass die Fusionsgemeinde auf eine zweckmässige, den Anforderungen genügende Verbindung zwischen den einzelnen Nachbarschaften angewiesen ist, damit das zwingend notwendige Zusammenwachsen und -leben erfolgen kann.

2. Auflageprojekt nach Meliorationsrecht

Die Verbindungsstrasse wurde von der Gemeinde im Rahmen der laufenden Gesamtmelioration Breil/Brigels Vitg und des Projekts Sanierung Güterwege Waltensburg/Vuorz als Meliorationsprojekt geplant. Eine Neuerschliessung der im Projektperimeter gelegenen Geländekammer war in der Gesamtmelioration Breil/Brigels Vitg vorgesehen, während die bestehende landwirtschaftliche Erschliessung von Waltensburg/Vuorz her erneuert werden sollte. Das Meliorationsprojekt wurde in der Folge unter der Leitung der Meliorationskommission Breil/Brigels Vitg zum Auflageprojekt nach dem Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) aufgearbeitet. Gegen das Auflageprojekt gingen Einsprachen ein, sowohl von Anwohnenden und Grundeigentümerschaften als auch von USO. Unter anderem rügten die Einsprechenden gestützt auf Art. 13 MelG die fehlende Koordination zwischen der

Raumplanung und der Güterzusammenlegung. Deshalb wurde das Meliorationsprojekt auf Antrag der Meliorationskommission Breil/Brigels Vitg bzw. der Gemeinde Breil/Brigels im Januar 2020 vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales einstweilen sistiert. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden die bemängelten raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen.

3. Variantenprüfung der Strassenführung

Bereits anlässlich der Fusionsverhandlungen im Jahr 2010 wurden folgende erste Varianten der Strassenführung untersucht:

- **Variante "Munsaus"**: Diese Variante sieht den Ausbau der Gemeindestrasse Waltenburg/Vuorz – Casti – Grotta – Munsaus – Breil/Brigels auf einer Länge 4,2 km vor. Es handelt sich weitgehend um den Ausbau des bestehenden Strassentrassees in einem relativ steilen Gelände, weshalb hierfür die Errichtung von Kunstbauten erforderlich ist. Die Kosten wurden auf ca. 8,7 Millionen Franken veranschlagt.
- **Variante "Migliè"**: Gemäss dieser Variante wird die Gemeindestrasse ab Curtgin Grond bis Migliè ausgebaut. In Migliè wird die Querung des Flembaches mit einer ca. 65 m langen Brücke bewerkstelligt. Im Anschluss findet ein Ausbau der bestehenden Strasse von Plaun Sut bis Cumpriva statt. Das Strassentrassee liegt mehrheitlich im flachen, baulich unproblematischen Gelände. Die Länge der Strasse beträgt ca. 3,5 km. Hierfür wurde mit Kosten von ca. 6,15 Millionen Franken gerechnet.
- **Variante "Migliè – Cuolm Bostg – Lag"**: Diese Variante wurde nicht vertieft untersucht, da das Naherholungsgebiet Migliè stark beeinträchtigt würde und die Überquerung des Dammes in Bostg nur mit einer Gewichtsbeschränkung möglich gewesen wäre.

Im Ergebnis stand für die erste Fusionsabstimmung die Variante "Migliè" zur Debatte. Die entsprechende Linienführung war allerdings mit ein Grund, dass die Fusion schliesslich scheiterte.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde im Rahmen der neuerlichen Fusionsabklärungen im Jahr 2016 weitere Varianten der Strassenführung geprüft:

- **Variante "Migliè 1":** Hierbei handelt es sich um eine Anpassung der ursprünglichen Variante "Migliè" mit einem verkürzten Ausbau bis Stretg, da der Strassenabschnitt Stretg – Cumpriva bereits durch die Gemeinde realisiert wurde. Das Strassentrassee kommt mehrheitlich im flachen, baulich unproblematischen Gelände zu liegen. Die Länge der Strasse beträgt ca. 2,33 km. Es werden Kosten von ca. 4,83 Millionen Franken veranschlagt.
- **Variante "Migliè 2":** Diese Variante entspricht mehrheitlich der Variante "Migliè 1". Der Unterschied besteht darin, dass die Linienführung in Migliè noch ca. 400 m weiter in westliche Richtung zu Breil/Brigels führt und dann den Flembach mit einer ca. 40 m langen Brücke überquert. Das Strassentrassee liegt mehrheitlich im flachen und baulich unproblematischen Gelände. Die Strassenlänge ist ca. 2,24 km und es ist mit Kosten von ca. 4,17 Millionen Franken zu rechnen.
- **Variante "Schetga":** Die Strasse führt gemäss dieser Variante vom Ende des Parkplatzes in Curtgin Grond nach Schetga – Fontauna Freida bis nach Stretga. Das Gewässer Valvarengias wird mit einer ca. 15 m und der Flembach mit einer ca. 45 m langen Brücke überquert. Im steilen Abschnitt Flembach bis Sorts da Scuein sind diverse Stützmauern notwendig. Die gesamte Strasse weist eine Länge von ca. 2,6 km auf und die Kosten werden mit ca. 5,87 Millionen Franken veranschlagt.
- **Variante "Fusion":** Gemäss dieser Variante wird die Gemeindestrasse ab Curtgin Grond bei der Abzweigung Andiastrasse bis Migliè ausgebaut. Die Querung des Flembachs erfolgt mit einer ca. 70 m langen Brücke bis zur östlichen Ebene in Plaun Sut. Der weitere Verlauf der Strasse führt von Plaun Sut bis Stretga auf der bestehenden Strasse. Das Strassentrassee kommt mehrheitlich im flachen, baulich unproblematischen Gelände zu liegen. Die gesamte Strassenlänge beträgt 2,33 km und es sind mit Kosten von ca. 5,1 Millionen Franken zu rechnen.

Nach eingehender Prüfung der vier vorgenannten Varianten hat sich die Gemeinde schliesslich für die Variante "Fusion" entschieden. Entsprechend dem PMB ist diese Verbindungsstrasse für das Funktionieren der fusionierten Gemeinde Breil/Brigels unabdinglich und hat folgenden Zwecken zu dienen:

- Verkehrsverbindung zwischen den Fraktionen, um ein enges Zusammenleben innerhalb der neuen Gemeinde zu ermöglichen
- Ermöglichung der Nutzung von kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Angeboten
- Sicherer Schülertransport auch im Winter
- Nutzung der Verbindungsstrasse für landwirtschaftliche Zwecke (Bewirtschaftung, Milchtransporte)

4. Projekt zur geplanten Verbindungsstrasse sowie Rodungsgesuch

Die geplante Verbindungsstrasse zwischen den Fraktionen Breil/Brigels Dorf und den beiden Fraktionen Andiaast sowie Waltensburg/Vuorz soll dem innerkommunalen Verkehr dienen und im Winter offengehalten werden.

Entsprechend den Projektplänen beträgt die Fahrbahnbreite 3,50 m; bergseits ist ein Bankett bzw. eine Wasserschale von 0,80 m und talseits ein Bankett von 0,60 m geplant. Ca. alle 150 bis 220 m sind mehrheitlich auf Sichtweite Ausweichstellen vorgesehen. Von Waltensburg/Vuorz beginnend folgt die neue Linienführung der neuen Strasse auf einer Distanz von ca. 1120 m (Planbezeichnung P 0 bis P 1120) weitgehend dem bestehenden Trasse der heutigen Gemeindestrasse. Anschliessend wird das Trasse der Abschnitte P 1120 bis P 1720 neu angelegt und führt durch Landwirtschafts- resp. Waldgebiet. Der Flembach wird mit einer ca. 70 m langen Brücke aus Stahlbeton überquert. Der Projektabschnitt P 1720 bis Projektende P 2360 (in Bostg, Breil/Brigels) führt entlang des bestehenden Waldwegs, welcher ausgebaut und verbreitert wird. Im Projektabschnitt P 1760 bis P 2280 verläuft die bestehende Langlaufloipe neben bzw. teilweise auf dem auszubauenden Trasse der neuen Verbindungsstrasse. Aus Sicherheitsgründen soll die Langlaufloipe deshalb ab Werkhof Bostg auf einem neuen Trasse im Wald – abseits der Strasse – geführt werden. Die neue Linienführung beginnt oberhalb des Werkhofs und verläuft teilweise auf dem bestehenden forstlichen Maschinenweg. Dieser Abschnitt wird für die Laufrichtung nach Plaun Sut (in Richtung Waltensburg/Vuorz) verwendet. Für die Laufrichtung nach Breil/Brigels verläuft die Langlaufloipe parallel zur Verbindungsstrasse. Aktuell verläuft nördlich und südlich des Flembachs jeweils ein Bergwanderweg. Die entsprechenden Wege sollen gemäss vorliegender Planung nicht über die neue Verbin-

dungsstrasse geführt, sondern voraussichtlich nördlich des Flembachs verlegt werden. Für die Realisierung der Verbindungsstrasse und die Verlegung der Langlaufloipen sind 2554 m² temporäre sowie 8857 m² definitive Waldrodungen (insgesamt 11 411 m² Rodungsfläche) geplant. Als Ersatz sind Pflegemassnahmen zur Förderung sowie Erhaltung von Traubeneichen und Winterlinden in den Gebieten Uaul la Setga und Uaul da Zaniz sowie Massnahmen zur Förderung sowie Erhaltung von Weisstannen im Gebiet Pardiala vorgesehen.

5. Nutzungsplanerische Umsetzung

Die geplante Linienführung der Verbindungsstrasse wird im Generellen Erschliessungsplan (GEP) 1:5000 Verkehr Breil/Brigels – Waltensburg/Vuorz als geplante und für die Enteignung vorgesehene Sammelstrasse nach Art. 46 des kommunalen Baugesetzes (BauG) und Art. 97 KRG festgelegt. Die bereits im rechtskräftigen GEP 1:10 000 vom 10. Dezember 1999 resp. im GEP 1:2000 Verkehr und Ausstattung, Lag da Breil vom 24. Juni 2015 festgesetzte und geplante Sammelstrasse wird im gleichen Zug aufgehoben. Die im GEP aufgehobene Linienführung entspricht der ursprünglich in Betracht gezogenen Variante "Miglè 2" und wird mit dem neuen Vorhaben obsolet. Im Weiteren werden die bestehende Langlaufloipe auf dem neuen Trasse der Verbindungsstrasse aufgehoben und durch die neu als Ersatz geführten Linienführungen (Laufrichtungen nach Breil/Brigels bzw. Waltensburg/Vuorz) als geplante Langlaufloipen in den GEP aufgenommen.

Für die Bergwanderwege, welche künftig nicht mehr auf der Verbindungsstrasse verlaufen, wird ein geeigneter Ersatz ausgearbeitet. Diesbezüglich sind keine Festlegungen im GEP vorgenommen worden. Die entsprechenden Festlegungen werden im Rahmen der Aktualisierung der Erschliessungsplanung über das ganze Gemeindegebiet erfolgen bzw. im Rahmen der anstehenden Überprüfung und Zusammenlegung der Ortsplanungen an die Hand genommen. Gleiches gilt für die Realisierung des seit längerem fehlenden Vitaparcours im Gebiet Uaul da Tschuppina

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Demzufolge hat der Kanton im KRIP u.a. das kantonale Strassennetz festgelegt. So dient der Grossteil des innerbündnerischen Strassennetzes vor allem der direkten Erschliessung von Gemeinden. Die vorliegend geplante Verbindungsstrasse ist demgegenüber auf den innerkommunalen Verkehr ausgelegt und tangiert entsprechend keine überkommunalen Interessen, welche einer umfassenden richtplanerischen Koordination bedürften. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind somit kommunal beschränkt, weshalb das Vorhaben nicht unter die gesetzliche Richtplanpflicht fällt. Weiter sind im Hinblick auf die von Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG geforderte Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr in der Region Surselva Arbeiten zu einem entsprechenden regionalen Richtplan im Gang. Die strittige Verbindungsstrasse weist jedoch keinen direkten Zusammenhang zur Siedlungsentwicklung auf, sondern dient der Verbesserung der verkehrstechnischen Erschliessung von Ortsteilen. Demzufolge ist auch unter diesem Aspekt vorliegend keine richtplanerische Abstimmung erforderlich. Im Übrigen obliegt die Verantwortung für die Gemeindestrassen sowie die forstrechtlichen und landwirtschaftlichen Strassen ohnehin den Gemeinden.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Breil/Brigels – Waltensburg/ Vuorz

1. Beanspruchung von Waldareal / Rodungsbewilligung

1.1 Ausgangslage / Rodungszweck

Für die Realisierung der projektierten Verbindungsstrasse sowie für die Verlegung der Langlaufloipen sind 2554 m² temporäre sowie 8857 m² permanente Walddrodungen (insgesamt 11 411 m² Rodungsfläche) notwendig. Als Ersatz sind Pflegemassnahmen zur Förderung und Erhaltung von Traubeneichen und Winterlinden in den Gebieten Uaul la Setga und Uaul da Zaniz sowie zur Förderung und Erhaltung von Weisstannen im Gebiet Pardiala vorgesehen. Als Gesuchstellerin für das erwähnte Rodungsvorhaben tritt die politische Gemeinde Breil/Brigels auf. Es sind verschiedene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der Rodung betroffen.

1.2 Verfahren

1.2.1 Zuständigkeit für die Erteilung der Rodungsbewilligung

Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) i.V.m. Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität zuständig.

Nach Art. 15 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) hat die für die Genehmigung der Nutzungsplanung zuständige Behörde unter anderem dann einen Gesamtentscheid zu fällen, wenn Stellungnahmen von beschwerdeberechtigten USO oder Planungsbeschwerden beziehungsweise Einsprachen gegen Gesuche für Zusatzbewilligungen bestehen. Dies ist vorliegend der Fall (vgl. nachstehend Ziff. 1.2.2). Entsprechend hat die Regierung als Genehmigungsbehörde der von der Gemeinde Breil/Brigels am 27. September 2020 beschlossenen Nutzungsplanung einen Gesamtentscheid im Sinne von Art. 15 Abs. 3 KRVO zu fällen.

1.2.2 Öffentliche Auflage

Das vorliegende Rodungsgesuch wurde in Anwendung von Art. 5 KWaG vom 2. Oktober 2020 bis am 1. November 2020 in der Gemeinde Breil/Brigels sowie beim Amt für Wald und Naturgefahren öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde am 2. Oktober 2020 im Kantonsamtsblatt publiziert.

In ihren Eingaben vom 31. Dezember 2020 bzw. vom 18. Januar 2021 beantragten die verfahrensbeteiligten USO u.a. die Abweisung des vorliegenden Rodungsgesuchs. Zur Begründung ihrer entsprechenden Abweisungsbegehren verweisen die PN, die SL und der WWF auf ihre jeweiligen Einsprachen gegen das Rodungsgesuch im Rahmen des Meliorationsverfahrens, beide datiert vom 21. Oktober 2019. Die SGS begründet ihren Abweisungsantrag nicht näher.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nur das vorbezeichnete, zusammen mit der Nutzungsplanungsvorlage aufgelegte Rodungsgesuch bildet. Über die gegen das Rodungsgesuch im Zusammenhang mit dem Meliorationsverfahren erhobenen Einsprachen wird demgegenüber vorliegend nicht entschieden. Der blosser Verweis der USO auf ihre entsprechenden Einsprachen im Meliorationsverfahren genügt demzufolge den formellen Anforderungen an eine substantiierte Begründung grundsätzlich nicht. Vielmehr hätten die geltend gemachten Tatsachen in den Rechtsschriften des vorliegenden Verfahrens selbst vorgetragen werden müssen. Da sich die im Zusammenhang mit der Rodung vorgebrachten Argumente der USO jedoch im Wesentlichen mit denjenigen decken, welche sie gegen die Nutzungsplanung vorbringen, wird auf diese im gegebenen Zusammenhang dennoch eingegangen.

1.2.3 Kantonsinterne Vernehmlassung

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung nahmen das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (Stellungnahme vom 3. November 2020), das Amt für Natur und Umwelt (ANU; Stellungnahme vom 19. November 2020), das Tiefbauamt (Tiefbauamt; Stellungnahme vom 17. November 2020) sowie das ARE (Stellungnahme vom 21. Oktober 2021) Stellung zum Rodungsgesuch. Auf die eingegangenen Stellungnahmen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

1.3 Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung

Gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG sind Rodungen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmebewilligung darf nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 WaG erteilt werden.

1.3.1 Wichtige Gründe / überwiegende Interessen

Die Gesuchstellerin hat zunächst nachzuweisen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nicht-forstliche Zwecke (Art. 5 Abs. 3 WaG).

Diesbezüglich machen die USO zusammenfassend geltend, dass eine umfassende Interessenabwägung gegen den Bau der projektierten Verbindungsstrasse spreche, weshalb auch die für diese Strasse notwendige Rodung nicht bewilligungsfähig sei.

Auf die einzelnen in diesem Zusammenhang vorgebrachten Interessen sowie auf deren Abwägung ist im Rahmen des nachfolgenden Kapitels E einzugehen. An dieser Stelle kann jedoch bereits vorweggenommen werden, dass die Gemeinde aus Sicht der Regierung hinreichend dargelegt hat, dass für die geplante Verbindungsstrasse und die Verlegung der Langlaufloipen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Für die hierfür erforderliche Rodung liegen somit nachgewiesenermassen Gründe vor, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zu diesem Schluss kommt auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seiner Stellungnahme vom 13. Januar 2022 im Rahmen der Anhörung nach Art. 6 Abs. 2 WaG. Im Übrigen tangiert die vorgesehene Rodungsfläche insbesondere keine geschützten und seltenen Waldgesellschaften nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

1.3.2 Standortgebundenheit

Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG). Unter der Voraussetzung der Standortgebundenheit ist zu prüfen, ob schonendere geeignete Alternativstandorte vorhanden sind. Die blossе Tatsache, dass auch andere Standorte denkbar wären, reicht nicht,

um ein Gesuch an dieser Voraussetzung scheitern zu lassen. Es müssen allerdings objektive Gründe für die Wahl des Standorts gegeben sein, und diese Gründe müssen das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Die USO bestreiten die erforderliche Standortgebundenheit im Wesentlichen mit dem Argument, dass bereits heute hinreichende Verkehrsverbindungen zwischen den Fraktionen Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz bestünden. Somit fehle es sowohl am Bedarf als auch an der Notwendigkeit einer zusätzlichen Verbindung. Zu den entsprechenden Vorbringen der USO ist zusammenfassend festzuhalten, dass bereits im Rahmen der Fusionsvereinbarung klar zum Ausdruck gebracht wurde, dass eine möglichst kurze Verbindungsstrasse zwischen den Fraktionen realisiert werden soll. Dies wurde von der Regierung bereits in ihrem Beschluss zur Genehmigung der Fusion ausdrücklich anerkannt (vgl. Kapitel B, Ziffer 1). Weiter hat die Gemeinde den Bedarf an einer möglichst kurzen und wintersicheren Verbindungsstrasse im PMB sowie in ihrer Vernehmlassung zu den Eingaben der USO (vgl. Kapitel E) klar ausgewiesen. Zusammenfassend ist die projektierte Strasse für das Funktionieren der neuen Gemeinde von zentraler Bedeutung und stellt das engere Zusammenleben zwischen den Fraktionen sicher. Zudem schafft sie die notwendige Voraussetzung für die gemeinschaftliche Nutzung von kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Angeboten. Nicht zuletzt sprechen auch landwirtschaftliche Interessen für die Verbindungsstrasse. Ferner hat die Gemeinde verschiedene Varianten möglicher Strassenführungen in einem umfassenden Studium eingehend geprüft (vgl. Kapitel B, Ziffer 3). Die Vor- und Nachteile wurden aneinander gegenübergestellt und eine Bestvariante eruiert. Insbesondere die von den USO vorgeschlagene Variante "Munsaus" musste aufgrund diverser Nachteile verworfen werden (vgl. Kapitel E). Zugleich hat die Gemeinde im PMB eine umfassende Interessensabwägung nach Art. 3 RPV (vgl. PMB Kapitel 8) vorgenommen und ist hierbei zum Schluss gekommen, dass das Planungsziel nur mit der Fusionsvariante erreicht werden kann und somit der Eingriff in das Waldareal gerechtfertigt ist. Die Herleitung der Gemeinde sowie die von ihr aufgeführten Argumente sind nachvollziehbar und werden von der Regierung geteilt. Gestützt auf diese Ausführungen kann festgehalten werden, dass ausreichende objektive Gründe für die Wahl der vorliegend zu Debatte stehenden Fusionsvariante der Verbindungsstrasse vorliegen, welche die Interessen der Walderhaltung überwiegen.

In der Stellungnahme des BAFU vom 13. Januar 2022 wird die relative Standortgebundenheit des Vorhabens ebenso als gegeben erachtet.

1.3.3 Voraussetzungen der Raumplanung

Das Werk muss im Weiteren die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Das vorliegende Rodungsgesuch ist zusammen mit der entsprechenden Ortsplanungsrevision der Gemeinde Breil/Brigels erarbeitet und aufgelegt worden. Sodann sind das Rodungsgesuch und die am 27. September 2020 beschlossene Nutzungsplanung korrekt aufeinander abgestimmt. Das ARE kommt in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2021 zum Schluss, dass keine raumplanerischen Einwände gegen die Ortsplanungsrevision bzw. die geplante Verbindungsstrasse bestünden und diese insofern genehmigungsfähig sei. Folglich spreche nichts gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung. Die Regierung schliesst sich diesen Ausführungen des ARE vorbehaltlos an. Die erforderliche Koordination mit der Raumplanung ist somit gewährleistet.

1.3.4 Keine erhebliche Umweltgefährdung

Überdies darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Der Umweltbericht vom April 2019 enthält eine summarische Beschreibung der Auswirkungen auf den Boden. Die aufgeführten Massnahmen (Boden-01 und Boden-02) in der Massnahmentabelle des Umweltberichts (vgl. Kapitel 8.1, S. 20) sind zwar ziel führend, reichen jedoch nicht aus. Es werden namentlich keine konkreten Massnahmen getroffen, die den Boden im Bereich der erforderlichen Rodungen schützen. Aufgrund der erheblichen Eingriffsfläche (über 5000 m²) ist zudem der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung zwingend. Die Rodungsbewilligung wird mit den entsprechenden Auflagen verbunden. Im Übrigen kann eine erhebliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden.

1.3.5 Natur- und Heimatschutz

Art. 5 Abs. 4 WaG schreibt ausserdem vor, dass dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen ist.

Die USO beanstanden, dass die Verbindungsstrasse im Konflikt mit dem Natur- und Heimatschutz stehe. In diesem Zusammenhang bringen sie dieselben Vorbehalte vor, welche sie auch gegenüber der vorliegenden Ortsplanungsrevision formulieren. Entsprechend wird auch bezüglich dieser Punkte auf die nachstehenden Ausführungen im Leitverfahren unter Kapitel E verwiesen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorgesehene Rodung dem Natur- und Heimatschutz genügend Rechnung trägt. Im Übrigen hat das ANU als kantonale Fachinstanz bezüglich Natur- und Heimatschutz keine Einwände gegen die Rodung vorgebracht.

1.3.6 Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers

Gemäss Art. 1 der kantonalen Waldverordnung (KWaV, BR 920.110) erfordern Rodungsbewilligungen die Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers.

Vorliegend hat die betroffene Waldeigentümerschaft ihre Zustimmung zur Rodungsbewilligung verweigert und Planungsbeschwerde gegen die vorliegende Nutzungsplanung (inkl. Rodungsgesuch) erhoben. Demzufolge fehlt es an deren Zustimmung. Die Gemeinde hat jedoch die im GEP enthaltene Verbindungsstrasse als "geplante und für die Enteignung vorgesehene Sammelstrasse nach Art. 46 BauG und Art. 97 KRG" beschlossen. Damit kommt ihr nach Genehmigung der Nutzungsplanung ein Enteignungsrecht an der betroffenen Waldparzelle im Sinne von Art. 97 Abs. 1 Ziff. 3 KRG zu. Soweit die Enteignung der Waldeigentümerschaft die Zuweisung des Waldareals zu einer Nutzungszone voraussetzt, kann gemäss Rechtsprechung nicht verlangt werden, dass die Enteignung vorgezogen wird, um die Rodungsbewilligung (oder die verbindliche Zusage derselben) zu ermöglichen, die ihrerseits Voraussetzung für die Zuweisung des Gebiets in eine Nutzungszone ist. Gemäss dem Grundsatz der Verfahrenskoordination (Art. 25a Abs. 4 RPG) ist diesfalls vielmehr das Rodungsgesuch der Gemeinde – trotz der fehlenden Zustimmung der Waldeigentümerschaft – öffentlich aufzulegen und das Einspracheverfahren gemeinsam mit demjenigen im Nutzungsplanverfahren durchzuführen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.102/2001

vom 9. November 2001 E. 4e ff.). Über das im Rahmen der Planungsbeschwerde PB 33/20 vorgebrachte Begehren um Nichtbewilligung des Rodungsgesuchs wird mit separatem Regierungsbeschluss entschieden.

1.3.7 Fazit zum Rodungsgesuch

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das vorliegende Rodungsgesuch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmbewilligung erfüllt, weshalb diese erteilt werden kann.

1.4 Auflagen zur Rodungsbewilligung

1.4.1 Befristung

Rodungsbewilligungen müssen laut Art. 5 Abs. 5 WaG befristet werden. Vorliegend erscheint eine Befristung bis 31. Dezember 2030 angemessen.

1.4.2 Rodungersatz

Art. 7 Abs. 1 WaG schreibt vor, dass für jede Rodung in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten ist. Realersatz wird gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) geleistet, indem für die gerodete Fläche eine gleich grosse Fläche Wald an einem Standort begründet wird, der qualitativ ähnliche Bedingungen bietet wie die gerodete Fläche.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a WaG können in Gebieten mit zunehmender Waldfläche anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Laut Art. 8a WaV bezeichnen die Kantone nach Anhörung des BAFU die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Die Regierung hat die Gebiete mit zunehmender Waldfläche mit Beschluss vom 2. September 2014 (Protokoll Nr. 834/2014) bezeichnet. Die vorliegende Rodungsfläche liegt ausserhalb der Perimeter, in welchen Realersatz erforderlich ist. Somit können als Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

Die Rodung umfasst vorliegend sowohl Flächen für die Erstellung der Verbindungsstrasse als auch die Verlegung der Langlaufloipe. Für die Realisierung des Vorha-

bens sind 2554 m² temporäre und 8857 m² permanente Rodungen in einem typischen Laubkraut Tannen-Fichtenwald (Waldgesellschaft Nr. 51) erforderlich. Die temporäre Rodungsfläche wird nach Art. 7 Abs. 1 WaG direkt als Realersatz an Ort und Stelle geleistet. Als Rodungsersatz gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a WaG für die permanente Rodung sollen Pflegemassnahmen zur Förderung sowie Erhaltung der Traubeneichen und Winterlinden in den Gebieten Uaul la Setga und Uaul Zaniz und zur Förderung sowie Erhaltung der Weisstanne im Gebiet Pardiala vorgenommen werden.

1.4.3 Sicherstellung

Gemäss Art. 7 KWaG kann die kantonale Behörde im Rahmen der Rodungsbewilligung eine Sicherstellung des Rodungsersatzes anordnen. Dies erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 1 KWaV mittels Abschluss einer Leistungsverpflichtung oder durch eine finanzielle Sicherstellung. Eine Leistungsverpflichtung ist bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Bund, Kanton und Gemeinden erforderlich (Art. 4 KWaV). Alle anderen Gesuchstellenden haben einen Geldbetrag zu hinterlegen (Art. 5 ff. KWaV).

Vorliegend ist die Gemeinde Breil/Brigels die Gesuchstellerin. Es genügt daher, die Gemeinde zwecks Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzmassnahmen zu verpflichten, eine Leistungsverpflichtung im Betrag von Fr. 101 340.– zu unterzeichnen. Der Kostenbetrag setzt sich aus der temporären Rodung (Fr. 12 770.– [Fr. 5.–/m²]) sowie der permanenten Rodung (Fr. 88 570.– [Fr. 10.–/m²]) zusammen.

1.4.4 Ausführung

Die Rodung darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass die Anzeichnung erst nach der Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gemäss Ziffer 1.4.3 hiavor erfolgen darf. Die detaillierte Linienführung der Verbindungsstrasse als auch der Langlaufloipen ist vor Baubeginn mit dem zuständigen Regionalforstingenieur (RFI) im Gelände festzulegen. Weiter müssen die Rodungs- und Bauarbeiten unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche erfolgen. Im Waldareal dürfen weder Baubaracken erstellt noch Baumaschinen oder Materialien aller Art deponiert werden. Ferner haben die Rodungs-, Wiederherstellungs-

und Ersatzleistungsarbeiten unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen RFI zu erfolgen. Die temporäre Rodungsfläche ist mit standortgerechten Baumarten bis spätestens am 31. Dezember 2030 wiederherzustellen; die Ersatz- und Pflegemassnahmen sind desgleichen bis am 31. Dezember 2030 vorzunehmen. Im Weiteren ist nach Abschluss der Bauarbeiten der zuständige RFI zu einer Abnahme einzuladen. Die Rodungsbewilligung wird mit entsprechenden Auflagen verbunden.

1.4.5 Kosten

Den Parteien können gemäss Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG; BR 370.100) für Verfahren, die sie verlangt oder veranlasst haben, die Kosten auferlegt werden, wobei sich die Höhe der Kosten nach der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) richtet (Art. 75 Abs. 3 VRG). Die Staatsgebühr für Verfahren vor Departementen beträgt zwischen Fr. 100.– und 5000.– (Art. 4 Abs. 2 lit. b VKV). Vorliegend erscheint angesichts des entstandenen Aufwandes eine Staatsgebühr in der Höhe von Fr. 800.– als angemessen. Dazu kommen in Anwendung von Art. 6 ff. VKV Gebühren für die Ausfertigung und Mitteilung sowie Barauslagen in der Höhe von Fr. 270.–. Insgesamt hat die Gestuchstellerin der Finanzverwaltung Graubünden somit Fr. 1070.– gemäss der separat zugestellten Rechnung zu überweisen.

2. Wanderwege und Mountainbikeroute

Die projektierte Verbindungsstrasse zwischen Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz verläuft fast vollständig auf Bergwanderwegen, regionalen Wanderrouen sowie einer regionalen Mountainbikeroute. Alle diese Verbindungen sind Teil des kantonalen Inventars der offiziell signalisierten Langsamverkehrswege. Mit dem Einbau eines Schwarobelags auf einem offiziellen Wanderweg ergibt sich gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) eine Ersatzpflicht für jenen Bereich, auf dem heute noch kein Schwarobelag besteht. Dementsprechend ist vorliegend ein entsprechender Ersatz zu schaffen.

Für die Wanderwege, welche auf dem künftigen Trasse der projektierten Verbindungsstrasse verlaufen, beabsichtigt die Gemeinde einen geeigneten Ersatz zu

schaffen. Aktuell verlaufen nördlich und südlich des Flembachs zwei Bergwanderwege, diese sollen voraussichtlich auf die nördliche Seite des Flembachs verlegt werden. Die entsprechenden Festlegungen im GEP werden im Rahmen der Aktualisierung der Erschliessungsplanung über das ganze Gemeindegebiet erfolgen bzw. im Rahmen der anstehenden Überprüfung und Zusammenlegung der Ortsplanungen demnächst an die Hand genommen.

Die Gemeinde wird ersucht, die neuen Linienführungen der Wanderwege resp. die notwendigen Anpassungen des Wanderwegnetzes in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Wanderwege Graubünden vorzunehmen und diese Anpassungen nach Art. 5a Abs. 1 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) vorgängig der Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts vorzulegen. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Mountainbikeroute gleichfalls verlegt werden soll.

Im Übrigen gibt der GEP 1:5000 Verkehr Breil/Brigels – Waltensburg/Vuorz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten USO im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht; Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeaufgabe beim ARE anmelden und danach innert einer vom ARE gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls die USO von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen einen Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung überhaupt als beschwerdelegitimiert anzusehen sind.

2. Stellungnahme der Pro Natura, des WWF und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Am 18. Januar 2021 reichten die PN, der WWF sowie die SL frist- und formgerecht eine gemeinsame Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mit folgenden Rechtsbegehren ein:

1. Die Teilrevision der Ortsplanung Breil/Brigels (Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr Breil/Brigels – Waltensburg) sei nicht zu genehmigen.
2. Das Rodungsgesuch sei abzuweisen.
3. Eventualiter: Sollte am vorliegenden Projekt festgehalten werden,
 - seien die richtplanerischen Voraussetzungen zu erstellen.
 - seien der Bedarf aufzuzeigen, Varianten und Alternativen zu prüfen und eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen.
 - seien umfassende Ersatzmassnahmen zu erarbeiten, deren Machbarkeit auszuweisen und zur Stellungnahme vorzulegen.

Zur Begründung ihrer Rechtsbegehren bringen die USO sinngemäss im Wesentlichen Folgendes vor:

2.1 Fehlender Bedarf

Die USO beanstanden, dass im PMB die Argumente für die Strasse nur sehr pauschal abgehandelt und deutlich überbewertet worden seien. Mit der Kantonsstrasse und dem Zubringer zu den beiden Dörfern bestehe bereits heute eine wintersichere Verbindungsvariante, um von Breil/Brigels nach Waltensburg/Vuorz zu gelangen. Die hierfür erforderliche Fahrzeit sei absolut zumutbar. Ferner sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Fusion zu einer grösseren Nachfrage nach Fahrten zwischen den beiden Dörfern führen sollte. Weder das Argument der Milchtransporte noch der Schülertransporte würden zu überzeugen vermögen, jedenfalls ergebe sich daraus kein Bedarf an einer direkten Verbindungsstrasse. Auch die Landwirtschaft habe keinen Bedarf an die Verbindungsstrasse durch das Migliè, zumal die Grundstücke bereits heute über das bestehende Wegnetz optimal erschlossen seien. Stattdessen werde durch das Vorhaben wertvolles Kulturland beansprucht und Grundstücke durchschnitten.

2.2 Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen

Weiter sprechen nach Meinung der USO gewichtige öffentliche Interessen gegen den Bau der Verbindungsstrasse, namentlich das öffentliche Interessen an der Erhaltung des Kulturlandes, an der Erhaltung des Naherholungsgebiets Migliè, an der Erhaltung von Wald, der Fuss- und Wanderwege, schützenswerter Lebensräume und des geschützten Ortsbilds von Waltensburg/Vuorz. Mit den zahlreichen Loipen und dem gut ausgebauten Wanderweg handle es sich beim Gebiet Migliè um ein wichtiges Naherholungsgebiet. Der Eingriff durch die Verbindungsstrasse werde im PMB verharmlosend dargestellt. Die geplante Verbindungsstrasse verlaufe zwar weitgehend auf dem bestehenden Wegnetz, die Erholungsqualität in Migliè ergebe sich jedoch insbesondere daraus, dass die bestehenden Wege nicht asphaltiert seien und daher bisher vom motorisierten Verkehr weitgehend verschont geblieben seien. Das Vorhaben würde daher zu einem erheblichen Eingriff in die weitgehend intakte Kulturlandschaft mit schützenswerten Lebensräumen führen. Zudem hätte der daraus resultierende Mehrverkehr negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner von Waltensburg/Vuorz. Zudem würde dadurch auch das geschützte Ortsbild von Waltensburg/Vuorz tangiert, zumal die Verkehrsverhältnisse hier schon heute prekär seien.

2.3 Fehlende richtplanerische Abstimmung

Ihre Rüge der fehlenden regionalen Abstimmung begründen die USO damit, dass die geplante Verbindungsstrasse eine Konkurrenz zur Verkehrsführung über die Kantonsstrasse darstelle. Die Verbindungsstrasse müsse deshalb im regionalen Richtplan verankert sein, weshalb vorliegend die Planungspflicht nach Art. 2 RPG verletzt sei. Zudem müsse der Richtplan gemäss Art. 8a RPG insbesondere regeln, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt würden und wie sich eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sicherstellen lasse. Dies sei vorliegend unterblieben.

2.4 Fehlende umfassende Interessenabwägung

Weiter vermag das Vorhaben nach Meinung der USO einer umfassenden Interessenabwägung nach Art. 3 RPV nicht standzuhalten. Die projektierte Strasse verletze namentlich den in Art. 3 RPG verankerten raumplanerischen Grundsatz, wonach Landschaften zu schonen und naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten seien sowie Art. 1 NHG, wonach das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, Natur-

und Kulturdenkmäler zu schonen, zu schützen und zu fordern seien. Die Verbindungsstrasse zerschneide zudem eine mit Flachmooren, Trockenwiesen, Ufervegetation, Hecken und Waldgesellschaften durchzogene Kulturlandschaft, die günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften biete. Damit würden schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 NHG tangiert. Ein Flachmoor liege bereits heute direkt am Wegrand ohne eine Pufferzone.

2.5 Fehlende Variantenprüfung

Soweit die Regierung dennoch zum Schluss kommen sollte, dass eine neue Verbindungsstrasse nötig sei, muss gemäss USO zunächst geprüft werden, ob Alternativen bestünden. Die bisherige Variantenprüfung der Gemeinde sei offensichtlich ungenügend. Das gelte vorab für die Variante über "Munsaus", welche mit einem moderaten Ausbau wintersicher gemacht werden könnte.

2.6 Fehlende Ersatzmassnahmen

Schliesslich beklagen die USO das Fehlen von Ersatzmassnahmen für die geplanten Landschaftseingriffe. Auch wenn die neue Verbindungsstrasse nicht in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet oder BLN-Gebiet zu liegen komme, hätten gemäss Rechtsprechung dennoch Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zur Schonung des Landschaftsbildes und schutzwürdiger Lebensräume gemäss Art. 3 NHG zu erfolgen. Zudem komme den Kantonen und Gemeinden gemäss aktualisiertem Landschaftskonzept Schweiz im Rahmen ihrer Richt- und Nutzungsplanung eine wichtige Rolle beim qualitätsorientierten Gestalten des Landschaftswandels zu. Soweit am vorliegenden Projekt festgehalten werde, seien daher umfassende Ersatzmassnahmen nötig.

3. Vernehmlassung der Gemeinde

Die anwaltlich vertretene Gemeinde Breil/Brigels beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 4. März 2021 die Abweisung der Anträge der USO und begründet dies im Wesentlichen wie folgt:

3.1 Zum Bedarf

Dem Einwand des fehlenden Bedarfs einer Verbindungsstrasse hält die Gemeinde entgegen, dass das öffentliche Interesse einer geografisch weitverzweigten Gemeinde, die einzelnen Dorfteile auf möglichst kürzester Strecke zu verbinden, nachgerade evident sei. Denn nur so lasse sich das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben sichern. Dies sei auch zentral für die Gemeindefusion gewesen und entsprechend als Bedingung im unangefochtenen Fusionsvertrags enthalten. Die bestehende Verbindung über die Kantonsstrasse sei – insbesondere im Winter – absolut unzumutbar. Durch die neue Strasse würde nicht nur die räumliche Distanz zwischen den Fraktionen erheblich verkürzt, sondern die Verbindung auch wintersicher gemacht.

Hinsichtlich der im PMB erwähnten Schülertransporte hält die Gemeinde fest, dass sich im Zuge der Fusion der Schulstandort einzelner Klassen ändern werde. Gemäss Gemeindevorstandsbeschluss vom Januar 2020 würden nämlich auch die Schülerinnen und Schüler der 1. und 4. Klasse ab Schuljahr 2021/22 die Schule in Breil/Brigels besuchen, was im Übrigen auch für einen Teil der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner zutreffe. Im Übrigen wäre die Verbindungsstrasse auch für den (teilweisen) Schulstandort Danis von Vorteil. Auf diese Weise könnten mit dem Sammelbus nicht nur die Schülerinnen und Schüler von Andiastr und Waltensburg/Vuorz, sondern auch diejenigen von Breil/Brigels mitgenommen werden. Die Frage, ob eine 30-minütige Fahrzeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem Shuttlebus noch zumutbar sei, könne in diesem Zusammenhang nicht entscheidend sein, vielmehr gehe es darum, mit der Fusion die Verhältnisse für alle Beteiligten zu optimieren und dies geschehe eben mit der Schaffung einer möglichst kurzen Verbindung durch die projektierte Strasse.

Weiter sei der mit der Schaffung der geplanten Strassenverbindung zwangsläufig einhergehende Landverlust sowie die Durchschneidung einzelner Parzellen im Gesamtinteresse hinzunehmen und werde im Übrigen auch entschädigt. Zudem brauche die Frage, ob die direkte Strassenverbindung über Migliè aus landwirtschaftlicher Sicht geradezu unerlässlich sei, vorliegend nicht abschliessend beantwortet zu werden. Jedenfalls sei sie für die landwirtschaftliche Nutzung vorteilhaft. Im Einzelnen

sei die Sennerei in Breil-Vitg für die Sicherung eines rentablen Betriebs auf genügend Milch angewiesen. Durch die neue Verbindungsstrasse wären Milchtransporte von Andiastr und Waltensburg/Vuorzh in 10 bis 15 Minuten möglich. Diese könnten ohne Weiteres mit den in der Landwirtschaft üblichen geländegängigen Fahrzeugen bewerkstelligt werden. Ebenso werde auch das genossenschaftlich betriebene Metzgereilokal in Breil-Vitg von vielen Nichtmitgliedern der Genossenschaft aus Waltensburg/Vuorzh und Andiastr regelmässig genutzt. Durch die neue Verbindungsstrasse könnten die hierfür notwendigen Tiertransporte verkürzt werden. Durch die tiernahe Schlachtung und Verarbeitung vor Ort könne auf eine Massenabfertigung verzichtet werden, was von den Konsumentinnen und Konsumenten gefordert und gefördert werde. Im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Interessen macht die Gemeinde im Übrigen zusammengefasst geltend, dass durch den Strukturwandel immer weniger Betriebe immer grössere Flächen bewirtschafteten. Demzufolge sei es wahrscheinlich, dass zukünftig Betriebe aus Breil/Brigels auch Flächen in Waltensburg/Vuorzh und Andiastr bewirtschafteten und umgekehrt. Zudem werde der überbetriebliche Einsatz von teuren Maschinen immer wichtiger. Hierfür sei eine sichere, möglichst kurze Verbindung nötig. Im Übrigen ergebe sich der Bedarf an der geplanten Verbindungsstrasse schon aus der Tatsache, dass im bestehenden GEP im betreffenden Bereich bereits eine Sammelstrasse ausgeschieden worden sei.

Entgegen der Meinung der USO bestehe somit ein gewichtiges Bedürfnis an einer wintersicheren direkten Verbindungsstrasse zwischen Waltensburg/Vuorzh bzw. Andiastr und Breil/Brigels.

3.2 Zu den öffentlichen Interessen

Ferner stünden dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen. Insbesondere werde das – auch von der Gemeinde erkannte – Interesse an der Erhaltung der Erholungsräume beidseits des Flembachs im Gebiet Miglè keineswegs so stark tangiert, wie von den USO behauptet. Durch die neue Verbindungsstrasse würde das Gebiet jedenfalls nicht seiner Funktion als Naherholungsgebiet beraubt, zumal ausserhalb des relativ schmalen Bereichs der Strassenführung noch sehr viel Raum zur Verfügung stehe. Zudem könne die Landschaft auch durch die neue Verkehrsanlage genossen werden, nicht zuletzt auch von Velofahrerinnen und Velofahrern sowie anderen Verkehrsteilnehmenden. Weiter lasse

sich der bestehende Fuss- und Wanderweg auch nach Realisierung des Vorhabens weitgehend wie bisher nutzen; lediglich auf der rechten Seite des Flembachs müssten die Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Wandernde über eine kurze Strecke die neue Strasse nutzen. Diesbezüglich sei allerdings bereits vorgesehen, die zurzeit auf dem Waldweg Cuolm Bostg-Plaun Sut verlaufende Langlaufloipe seitlich zu verlegen, wodurch sie gleichzeitig auch als Fuss- und Wanderweg benutzt werden könne. In der schneefreien Zeit stehe somit für die Fussgängerinnen und Fussgänger das ganze Trasse zur Verfügung. Abgesehen davon werde auf der Strasse das im Fusionsvertrag vorgesehene Car- und Lastwagenverbot statuiert und gegebenenfalls weitere Massnahmen zur Verkehrsreduktion getroffen, falls das Verkehrsaufkommen wider Erwarten deutlich ansteigen sollte. Die verbleibende Tangierung von Strasse sowie Fuss- und Wanderweg könne schliesslich im Rahmen der anstehenden Totalrevision der Ortsplanung gelöst werden. Das Langsamverkehrsnetz sei in diesem Bereich so dicht und weit verzweigt, dass hier verschiedene Kombinationen von Routen möglich seien. Nach Erstellung der Verbindungstrasse sei insbesondere auch zu prüfen, ob die Wegverbindung über Munsaus der Fuss- und Wanderwegnutzung zugeführt werden solle; unter Beibehaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit. Ferner habe die neue Strassenverbindung – entgegen der Ausführungen der USO – keinen nennenswerten Einfluss auf das Landschaftsbild. Namentlich die rund 70 m lange Brücke befinde sich in einer Senke und träte entsprechend aus Distanz kaum in Erscheinung. Zudem werde der Brückenstandort von dem sich hier befindlichen Hochspannungsmasten dominiert. Abgesehen davon figuriere Miglè in keinem Inventar und weise demnach keinen Schutzstatus auf, insbesondere keinen nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bzw. Art. 6 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG; BR 496.000). Auch das Interesse der Walderhaltung vermöge gegenüber dem Interesse an der Verbindungsstrasse nicht aufzukommen. Ebenso wenig wie das Interesse an der ungeschmäler-ten Erhaltung des durch den Eingriff tangierten Kulturlandes. Dies umso weniger, als die Linienführung gemäss geltendem GEP weit mehr Kulturland beanspruchen würde als die vorliegende Fusionsvariante.

3.3 Zur richtplanerischen Abstimmung

Weiter macht die Gemeinde sinngemäss geltend, dass die umstrittene Strasse der internen Verbindung zwischen den Dorfteilen der Fusionsgemeinde diene, weshalb

von vornherein kein Grund für eine vorausgehende Richtplanfestlegung bestehe. Entgegen der Annahme der USO stelle die neue Verbindungsstrasse zudem keine Konkurrenz zur bestehenden Kantonsstrasse dar. Tatsächlich werde das Verkehrsaufkommen auf der Kantonsstrasse durch den Wegfall des internen Verkehrs zwischen den Fusionsgemeinden kaum beeinflusst. Die Planungspflicht sei somit nicht verletzt.

3.4 Zur umfassenden Interessenabwägung

Die Gemeinde verweist darauf, dass bereits im Rahmen des PMB eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen worden sei (vgl. PMB Ziffer 8, S. 10 bis 13). Das öffentliche Interesse der Gemeinde an der zur Diskussion stehenden Verbindungsstrasse sei ausgesprochen gross, wogegen die in der Stellungnahme ins Feld geführten Interessen von vornherein nicht dagegen aufzukommen vermögen würden. Dies gelte umso mehr, als durch das Vorhaben keine Landschaften oder Objekte mit Schutzstatus tangiert würden. Aus der fehlenden Ausscheidung einer Pufferzone zu einem nicht tangierten Flachmoor könnten die USO im Übrigen nichts zu ihren Gunsten ableiten. Auch das von den USO geltend gemachte Interesse an der ungeschmäleren Walderhaltung vermöge gegenüber dem Interesse an der notwendigen Verbindungsstrasse nicht aufzukommen. Die projektierte Strasse sei zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Weiter bestünde zur Realisierung des Planungsziels keine valable Alternative, durch welche der Eingriff in den Wald wesentlich vermindert oder gar vermieden werden könnte. Schliesslich seien vorliegend auch alle übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald erfüllt.

3.5 Zur Variantenprüfung

Die Rüge der fehlenden Variantenprüfung lässt sich laut Gemeinde ebenfalls bereits mit dem PMB widerlegen. Daraus gehe hervor, dass sich die Gemeinde sehr eingehend mit den in Frage kommenden Varianten auseinandergesetzt habe. Hierbei sei insbesondere festgestellt worden, dass die Variante "Munsaus" gegenüber der Fusionsvariante folgende gewichtige Nachteile aufweise: Belastung des Quartiers in Waltenburg/Vuorz durch zusätzlichen Durchgangsverkehr und des Verkehrs der Fraktion Andiastr, grosser Eingriff im Baugebiet mit wenig Akzeptanz, eingeschränkte

Durchfahrtshöhe, grosser Eingriff in die Landschaft durch auszubauende Wendekehren und Kunstbauten, problematische ganzjährige Offenhaltung (Sicherheitsaspekte), ungenügende Erfüllung anderer Interessen (Wald und Landwirtschaft, Tourismus), hohe Baukosten. Den USO sei es nicht gelungen, diese Aspekte zu entkräften. Insbesondere hätten sie nicht aufzeigen können, wie ohne grössere bauliche Massnahmen die Enge im Bereich des Siedlungsgebiets von Waltenburg/Vuorz beseitigt werden könne und die Höhendifferenz im Bereich Run Sura ohne den Bau von Kunstbauten in der für die Verkehrssicherheit erforderlichen Art überwunden werden könne. Zwischen dem Ende des Siedlungsgebiets von Waltenburg/Vuorz und Run Sura führe der Strassenverlauf zudem durch ein instabiles Gebiet, welches mit grossen Felsbrocken durchsetzt sei. Dies würde Bauarbeiten enorm erschweren. Daraus erklärten sich auch die hohen, mit 9 Millionen Franken veranschlagten Erstellungskosten, welche die Variante "Munsaus" zur teuersten Variante machten. In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde auf Berechnungen des Ingenieurbüros Cavigelli aus dem Jahr 2010. Zusammenfassend lasse sich somit feststellen, dass es für die Erreichung des Fusionsziels keine bessere Lösung als die vorgeschlagene Verbindungsstrasse gebe.

3.6 Zu den Ersatzmassnahmen

Als Ersatzmassnahmen für die Rodungsflächen seine Pflegemassnahmen zur Förderung und Erhaltung von Traubeneichen und Winterlinden in den Gebieten Ual la Setga und Ual da Zaniz sowie Massnahmen zur Förderung und Erhaltung von Weisstannen im Gebiet Pardiala vorgesehen (vgl. PMB, S. 9). Wie bereits im Umweltbericht festgehalten, habe die geplante Strasse sowohl im Bereich der bestehenden Wege als auch des Brückenstandorts – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Wiederherstellungsmassnahmen – keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diesbezüglich bestehe gemäss geltender Umweltschutzgesetzgebung somit keine Pflicht zur Leistung von Ersatzmassnahmen.

4. Replik der Umweltorganisationen

In ihrer Replik vom 13. April 2021 halten die vorgenannten USO an ihren Anträgen fest und nehmen zur Vernehmlassung der Gemeinde im Wesentlichen wie folgt Stellung:

Der Kanton Graubünden verfüge über viele grossflächige Gemeinden, die längst nicht alle über kurze Wegverbindungen verfügten. Beispielsweise lägen in der Gemeinde Ilanz/Glion auch viele Fraktionen weit auseinander, was kein Hindernis für die Fusion gewesen sei. Aus einer Gemeindefusion lasse sich jedenfalls kein Recht ableiten, neue Strassen zu bauen. Es werde bestritten, dass durch die Fusion mehr Fahrten nötig seien. Insbesondere der von der Gemeinde geltend gemachte Gang zur Gemeindeverwaltung werde durch die zunehmende Digitalisierung immer seltener. Der Trend gehe ohnehin in Richtung regionales Subzentrum Ilanz, wo sich die Dienstleistungen und Arbeitsmöglichkeiten in Zukunft noch stärker konzentrieren würden.

Weiter könnten die Schülerinnen und Schüler von Andiaast und Waltensburg/Vuorz über die neue Verbindungsstrasse zwar direkter zum Schulstandort Breil/Brigels gelangen. Zusätzlich wäre aber ein Schultransport von Tavanasa, Danis und Dardin erforderlich. Ohne Verbindungsstrasse würde der Sammelbus die Schülerinnen und Schüler von Andiaast über Waltensburg, Tavanasa, Danis und Dardin nach Brigels bringen können. Die Vor- und Nachteile der Varianten würden sich also aufheben, weshalb sich durch die Verbindungsstrasse keine wesentliche Optimierung beim Schülertransport ergebe.

Weiter könne der Fahrweg über Munsaus durch einen moderaten Ausbau wintersicher gemacht werden. Bis vor einiger Zeit sei dieser Weg auch im Winter befahrbar gewesen. Zudem sei die Fahrt über die Kantonsstrasse, auch wenn sie länger sei und mehr Höhenmeter überwunden werden müssten, im Winter absolut zumutbar.

Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Variante Munsaus eine höhere Verkehrsbelastung in Waltensburg/Vuorz mit sich bringen sollte als die projektierte Verbindungsstrasse. Vielmehr würden nur andere Dorfteile stärker tangiert. Zudem stelle sich die Frage, ob die Gemeinde letztlich nicht vor allem mit den Interessen der Bergbahnen argumentiere. Diesfalls sei mit erheblichem Mehrverkehr zu rechnen. Der von der Gemeinde als Nachteil der Variante Munsaus ausgeführte Landschaftseingriff durch den hier erforderlichen Bau von Wendekehren und Kunstbauten sei zudem nie konkret dem Eingriff durch die projektierte Verbindungsstrasse gegenübergestellt und abgewogen worden. Schliesslich sprächen auch die höheren Kosten eines Ausbaus

des Wegs über Munsaus nicht dagegen, diese Variante genauer zu prüfen. Gemäss Urteil des Bundesgerichts 1C_528/2018, 1C_530/2018 vom 17. Oktober 2019 (betreffend Umfahrung Schmitten Süd) müssten nämlich auch teurere Varianten geprüft werden, wenn sie erhebliche Vorteile für Natur und Landschaft aufwiesen.

Die beschriebenen Vorteile für die Landwirtschaft seien nicht überzeugend. Alle angesprochenen Bereiche würden sich auch über die Verbindung via Kantonsstrasse, über die bestehenden Wegverbindungen oder durch einen moderaten Ausbau der Wegverbindung über Munsaus lösen lassen. Für den Milchtransport sei kein Sammeltransport nötig, zumal dieser mit geländegängigen Fahrzeugen auf dem bestehenden Wegnetz möglich sei. Weiter liesse sich das Problem der fehlenden Auslastung der Käserei in Brigels nicht allein durch die Verbindungsstrasse und die Hoffnung auf mehr Milch aus Waltensburg/Vuorz lösen. Der Trend gehe allgemein in Richtung Mutterkuhhaltung, weshalb die Milchmenge abnehmen würde und insofern umfassendere Lösungen gesucht werden müssten. Kürzere Transportwege für Tiere liege natürlich auch im Interesse der USO. Eine Verkürzung von 20 auf 10 Minuten stelle jedoch keinen relevanten Unterschied dar, zumal gleichzeitig Tiere aus dem Unterland auf die Bündner Alpen gefahren werden müssten. Ausserdem sei die bestehende Verbindung für landwirtschaftliche Fahrzeuge durchaus befahrbar. Es sei nicht erkennbar, weshalb die Landwirtschaft auf die Verbindungsstrasse angewiesen sein sollte, zumal durch diese auch keine neuen Flächen erschlossen würden und das betroffene Gebiet bereits mit Güterstrassen gut erschlossen sei.

Weiter werde ausser Acht gelassen, dass die bestehende Loipe und der Wanderweg aufgrund der projektierten Verbindungsstrasse verlegt werden müssten, was mit zusätzlichen Eingriffen in die wertvolle Kulturlandschaft verbunden sei.

Entgegen der Auffassung der Gemeinde könne davon ausgegangen werden, dass sich Massnahmen zur Verkehrsreduktion nach Erstellung der Strasse nur mehr schwer etablieren liessen. Stattdessen sei sogar zu erwarten, dass bei einer zu grossen Verkehrslast die Strasse weiter ausgebaut und damit den Verkehrsverhältnissen angepasst werde.

Zudem werde die Strasse zu einer Verlagerung des Zielverkehrs nach Brigels führen, da die Verbindung via Waltensburg/Vuorz kürzer sein werde als über die Kantonsstrasse. Damit handle es sich gerade nicht um eine reine Verbindungsstrasse, weshalb eine räumliche Abstimmung im Richtplan vorzunehmen sei.

Des Weiteren handle es sich um ein Versäumnis der Gemeinde, dass um das erwähnte Flachmoor keine Pufferzone ausgeschieden worden sei. Im Moorschutz bestehe ohnehin ein Vollzugsnotstand. Neue Infrastrukturanlagen dürften die Vitalität des Flachmoors jedenfalls nicht gefährden.

Schliesslich habe das Vorhaben – entgegen der verharmlosenden Darstellung der Gemeinde – bedeutende landschaftliche Auswirkungen. So stelle die 70 m lange Brücke eine erhebliche Kunstbaute dar und vor allem die Asphaltierung und der Mehrverkehr beeinträchtige die Erholungsqualität massgeblich. Zudem werde Kulturland beansprucht.

5. Duplik der Gemeinde

In ihrer Duplik vom 2. Juni 2021 hält die Gemeinde an ihren Anträgen fest und verweist im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Rahmen ihrer Vernehmlassung vom 4. März 2021.

Ergänzend widerspricht die Gemeinde der Behauptung der USO, wonach im Kanton längst nicht alle grossflächigen Gemeinden über kurze Wegverbindungen zwischen den Fraktionen verfügten, wie das Beispiel der Gemeinde Ilanz/Glion zeige. Ziel jeder Fusion sei es, das Zusammenwachsen der involvierten Gemeinden nach Möglichkeit durch geeignete Massnahmen zu fördern. Dass zu diesen Massnahmen auch die Schaffung von optimalen Verkehrsverbindungen gehöre, lasse sich schon vom Grundsatz her nicht ernsthaft bestreiten. Im Falle der drei Gemeinden Andiast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz sei dieser Bedarf aus den bereits dargelegten Gründen besonders ausgewiesen. Dies zeigten nicht zuletzt auch die jüngsten Diskussionen um die Schülertransporte in der Gemeinde.

Im Nachgang zur Duplik reichte die Gemeinde mit Eingabe vom 3. Juni 2021 eine Stellungnahme der Umweltbauberatung Monn im Zusammenhang mit ihren Ausführungen zum Flachmoor ein. Daraus geht gemäss Gemeinde hervor, dass die minimale Distanz zwischen dem geplanten Rand der Verbindungsstrasse und dem westlich gelegenen Flachmoor von lokaler Bedeutung rund 13 m betrage. Beim Flachmoor handle es sich um eine nährstoffreiche Feuchtwiese (Sumpfdotterblumenwiese). Das eingereichte Foto belege, dass der Abschlussbereich gegen die geplante Verbindungsstrasse hin eine minderwertigere Qualität aufweise. Die geplante Strasse habe aufgrund der Distanz zur Feuchtwiese keinen Einfluss auf deren Wasserhaushalt und stelle somit auch keine Gefahr für deren Vitalität dar.

6. Stellungnahme der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer

Am 31. Dezember 2020 reichte die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer frist- und formgerecht eine Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mit folgenden Rechtsbegehren ein:

1. Die Teilrevision der Ortsplanung Breil/Brigels (Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr Breil/Brigels – Waltensburg) sei nicht zu genehmigen.
2. Das Rodungsgesuch sei abzuweisen.

In ihrer umfassenden Stellungnahme äussert sich die SGS zu verschiedenen Themenbereichen und macht sinngemäss im Wesentlichen folgende Punkte geltend:

6.1 Verletzung von Mitwirkungsrechten

Die SGS beanstandet, dass fundamentale Mitwirkungsrechte bei der vorliegenden Planung von vornherein eliminiert worden seien. So hätten die fristgerechten Einwände der Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie der Betroffenen keinen Niederschlag in der Planung gefunden und seien unberücksichtigt geblieben. Insofern würde es nicht erstaunen, dass keine echten Alternativen und Varianten gefunden worden seien. Weiter seien die Interessensabwägung und der Umweltbericht nur schematisch erfolgt.

6.2 Mangelhafte Variantenprüfung / Variante "Schetga"

Die SGS wirft der Gemeinde weiter vor, dass die Prüfung alternativer Strassenvarianten mangelhaft durchgeführt worden sei. Hierbei seien vor allem die Landwirtschaftsanliegen weder ernsthaft geprüft noch abgewogen worden.

Eine objektive Geländebetrachtung zeige insbesondere, dass neben der Fusionsvariante zwei weitere Varianten der Strassenführung möglich seien: Einerseits sei eine Variante mit einer 40 m langen Brücke möglich (Variante "Schetga 1") und andererseits eine Variante mit einer ca. 10 m langen Brücke im Gebiet Raghizuns (Variante "Schetga 2"). Diese beiden Varianten seien ungenügend geprüft worden. Hierbei hätte namentlich die beanspruchte Kulturlandfläche aufgezeigt werden müssen, zumal davon auszugehen sei, dass der Flächenverbrauch bei den Varianten "Schetga" im Gegensatz zur Fusionsvariante gegen Null tendiere. Des Weiteren wäre nur eine halb so lange (40 m statt 80 m) bzw. nur 10 m lange Brücke erforderlich. Zudem könnte der bestehende Wanderweg auf der linken Flussseite seine heutige Erhöhungs- und Wanderfunktion beibehalten. Im Übrigen sei ein Teil der für die Varianten "Schetga" benötigten Strassenverbindung bereits auf einer Breite von ca. 3 m ausgebaut, weshalb hier schon heute schwere Holztransporte möglich seien. Von Breil/Brigels aus in Richtung Waltensburg/Vuorz sei die Strasse ebenfalls teilweise per Auto und schweren Wald- und Landwirtschaftsmaschinen befahrbar. Der mittlere, knapp ein Drittel der Strecke umfassende Teil müsste demgegenüber saniert und teilweise ausgebaut werden. Die entsprechende Verbindung sei somit bereits zu zwei Dritteln existent, weshalb die Aufwendungen für die Varianten "Schetga" geringer als bei der Fusionsvariante ausfielen. Die SGS spreche sich daher – bei ausgewiesenem Bedarf – für die Varianten "Schetga" aus.

6.3 Landschafts- und Gewässerschutz

Weiter macht die SGS geltend, dass die projektierte Brücke über den Flembach entgegen den Darlegungen der Gemeinde grosse Auswirkungen auf die Landschaft habe. Zudem verletze die Verbindungsstrasse die Vorgaben des Gewässerschutzes.

6.4 Beeinträchtigung von Flachmooren

Weiter moniert die SGS, dass durch die Fusionsvariante Flachmoore zerstört bzw. beeinträchtigt würden. Aus der Abbildung 3e des Umweltberichts vom April 2019

gehe hervor, dass sich sowohl unterhalb als auch oberhalb des bestehenden Meliorationswegs ein Flachmoor befinde. Dieses grenze somit nicht nur an den Weg an, sondern werde durch den Weg zerschnitten. Durch den in der Fusionsvariante vorgesehenen Ausbau der Strasse um 50 Prozent auf 5 m würde das entsprechende Flachmoor noch stärker tangiert. Dies Verletzte Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wonach Moore und Moorlandschaften geschützt seien. Auch wenn es sich vorliegend kaum um ein Flachmoor von nationaler Bedeutung handeln dürfte, dürfe es nicht ohne Not zerstört werden. Mit den von der SGS priorisierten Varianten "Schetga 1 und 2" würde das Flachmoor demgegenüber nicht tangiert.

6.5 Luftschadstoff- und Lärmbelastung

Die SGS moniert zudem, im GEP-Bericht (vgl. GEP, S. 10 Ziff. 7) werde fälschlicherweise behauptet, dass durch die Realisierung der Verbindungsstrasse keine relevanten Änderungen bezüglich Luftschadstoff- und Lärmbelastung zu erwarten seien.

Diese Aussage sei offensichtlich nicht haltbar, zumal besonders im Winter mit einer starken Frequentierung der neuen – unmittelbar neben der Langlaufloipe gelegenen – Strasse gerechnet werden müsse. Demgegenüber diene die bestehende Meliorationsstrasse im Sommer als Wanderweg und im Winter als Loipe, Wander- und Schlittelweg und sei folglich heute auto- und emissionsfrei. Bei Realisierung des Vorhabens sei das Langlaufen somit nur noch mit Abgasen möglich, was auch touristischen Interessen entgegenstehe.

6.6 Schultransporte

Die Argumentation hinsichtlich der Schülertransporte hält die SGS für konstruiert. Die meisten Schülerinnen und Schüler der Gemeinde besuchten nämlich schon seit einigen Jahren die Schule in Danis/Tavanasa. Für die Schülerinnen und Schüler aus Andiaast und Waltensburg/Vuorz sei es zudem einfacher und kürzer vom Dorfe von Waltensburg/Vuorz aus über die bestehende Kantonsstrasse nach Danis/Tavanasa (oder Ilanz) zu gelangen. Die geplante Verbindungsstrasse bringe diesbezüglich keine Vorteile.

6.7 Ungleichbehandlung der Fraktionen

Weiter macht die SGS geltend, dass für die geplante Verbindungsstrasse in der Fraktion Breil/Brigels praktisch kein Kulturland "geopfert" werde, währenddessen in der Fraktion "Waltensburg/Vuorz" ausschliesslich Kulturland und ertragsfähiges Landwirtschaftsland gebraucht werde.

6.8 Vorschlag regionale Verkehrslösung

Im Übrigen schlägt die SGS vor, eine überkommunale bzw. regionale Umfahrung Breil – Uors la Foppa – Andiaast – Pigniu – Rueun und Siat bis Ilanz zu prüfen. In diesem Zusammenhang legt sie eine Machbarkeitsstudie der Fachhochschule Chur "Regiun Surselva" zu den Akten.

6.9 Weitere Vorbringen der SGS

Im Übrigen macht die SGS umfangreiche Ausführungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und verweist hierbei auf verschiedene Bestimmungen der Energiegesetzgebung.

7. Vernehmlassung der Gemeinde Breil/Brigels

Die anwaltlich vertretene Gemeinde Breil/Brigels beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 4. März 2021 die Abweisung der Anträge der SGS. Zur Begründung verweist sie auf ihre Vernehmlassung vom 11. Dezember 2020 zur Planungsbeschwerde (PB 33/20). Ergänzend führt sie zur Eingabe der SGS im Wesentlichen Folgendes aus:

7.1 Zur Verletzung von Mitwirkungsrechten

Entgegen der Darstellung der SGS habe sich die Gemeinde hinsichtlich der Mitwirkungsrechte nicht über geltende Regeln hinweggesetzt. Es seien keinerlei formelle Verstösse namhaft gemacht worden. Gemäss Art. 13 Abs. 2 KRVO sei die Gemeinde nur verpflichtet, die Eingabe zu prüfen und sich dazu zu äussern; ein eigentlicher Entscheid werde nicht verlangt, also auch keine Auseinandersetzung mit den einzelnen Rügepunkten.

7.2 Zur Variantenprüfung / Variante Schetga

Wie sich aus den Planungsunterlagen und den nachgereichten Urkunden ergebe, seien bereits während der Fusionsverhandlungen verschiedene Varianten im Rahmen von Studien und Vorprojekten geprüft worden. Hierbei sei insbesondere auch die von der SGS angesprochene Variante Schetga geprüft und verworfen worden. Die entsprechende Variante benötige nämlich eine rund 45 m lange Brücke über den Flembach (Fahrbahn liegt ca. 6,5 m oberhalb des Wasserspiegels) und eine rund 15 m lange Brücke über Ual da Foppas (ca. 4 m oberhalb des Wasserspiegels), wobei die Fundamente der kleineren Brücke den Gewässerraum tangieren würden. Das Argument der SGS mit den kürzeren Brückenlängen sei somit nicht stichhaltig. Zudem hätte die Variante einen grösseren Landschaftseingriff zur Folge, vor allem auf dem ersten Teilabschnitt (Parkplatz Bergbahnen bis Anschluss an Waldweg). Es handle sich hier um ein steiles Gebiet, weshalb verschiedene Stützmauern notwendig wären, welche zwischen ca. 2,5 bis 6,0 m aus dem Terrain ragten. Zudem würde die Variante Schetga ca. 250 m länger und einen höheren Laufmeterpreis aufweisen (+ 28 Prozent) als die projektierte Strasse. Bei der Variante sanken die Verluste an landwirtschaftlicher Fläche aufgrund des ebenfalls erforderlichen Trassenneubaus auch nicht gegen Null, wie von der SGS behauptet. Es könne höchstens mit Flächeneinsparungen von 35 Prozent (< 4 Aren) gerechnet werden. Weiter wäre die Variante Schetga mit Bezug auf den Durchgangsverkehr durch Waltensburg/Vuorz nicht schonender als die Fusionsvariante. Vielmehr bleibe der Verkehr im Dorf bei beiden Varianten identisch. Die Ausführungen der SGS, wonach für die Varianten Schetga ein "weitgehend bestehender Waldweg" genutzt werden könne, erwiesen sich zudem als realitätsfern. Es handle sich hierbei nämlich lediglich um zwei schmale Fahrspuren innerhalb des mit Vegetation bewachsenen Waldbodens. Die negativen Auswirkungen einer neuen Strasse auf eine Länge von rund 1,5 km durch dieses heute weitgehend ungestörte Waldareal auf Tiere, Natur und Umwelt seien offensichtlich um ein Vielfaches höher als durch die geplante Strassenverbreiterung, bei welcher weitestgehend Fettwiesen tangiert würden. Die von der SGS hervorgehobenen Vorteile würden nicht überzeugen; es werde vor allem mit dem Kulturlandverlust und den Brückenlängen argumentiert und das Walderhaltungsverbot ganz unter den Tisch gewischt. Die vorgesehene Strassenverbreiterung habe eine Kulturlandbeanspruchung von höchstens ca. 22 Aren zur Folge, wobei es sich hier grösstenteils um qualitativ wenig hochwertiges Wiesland (Böschungen) handle. Demgegenüber würde bei der

Variante Schetga die erforderliche Rodungsfläche um mindestens 42 Aren zunehmen, also um ein Mehrfaches der Einsparung des landwirtschaftlichen Kulturlandverlustes. Die SGS liege somit falsch mit der Annahme, dass eine Rodungsbewilligung bei den Varianten Schetga hinfällig wäre. Die gegen eine Schetga-Variante sprechenden Argumente überwiegen somit und liessen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen: zu schattig bzw. eisig für Winteröffnung; teuer; keine Mehrfachnutzung mit Landwirtschaft möglich; der Weg Migliè müsste zusätzlich für die Landwirtschaftsbedürfnisse in naher Zukunft ausgebaut werden (zusätzliche Investitionen); grosse Rodungsfläche notwendig; zweimalige Querung von Fliessgewässern mit grösseren Auswirkungen auf Natur und Umwelt; grösserer Eingriff in die Landschaft durch zusätzliche Kunstbauten in Raghizuns – Stuz Pign; ca. 200 m zusätzliche Neutrassierung durch neue Linienführung.

Im Übrigen seien in der Botschaft zur Fusion vom Mai 2017 alle valablen Varianten summarisch erwähnt und erläutert worden; anlässlich der Orientierungsveranstaltung vom 31. März 2017 seien diese der Bevölkerung zudem noch im Detail präsentiert worden, unter Auflistung der jeweils damit verbundenen Vor- und Nachteile.

7.3 Zum Landschafts- und Gewässerschutz

Die zur Diskussion stehende Brücke über den Flem würde sich in einem kaum einsehbaren Standort befinden; dank der umliegenden Bewaldung würde sie erst aus der näheren Umgebung überhaupt in Erscheinung treten. Weiter hätten die Fundamentbemessungen der projektierten Brücke keinen negativen Einfluss auf das Fliessgewässer, zumal die Fundamente ausserhalb des Gewässerraums erstellt würden.

7.4 Zur Beeinträchtigung von Flachmooren

Die Behauptung, dass Flachmoore zerstört bzw. beeinträchtigt würden, treffe nachweislich nicht zu. Das im Bereich des neu anzulegenden Strassenabschnittes im Raum Migliè vorhandene Flachmoor von lokaler Bedeutung werde von der Verbindungsstrasse nicht tangiert. Bezüglich des Flachmoors im Bereich der Strassenverbreiterung verweist die Gemeinde auf Seite 13 des Umweltberichts, woraus Folgendes hervorgeht: *"So erfolgt die Verbreiterung des bestehenden Weges gemäss Abbildung 3 neu talseits und nicht wie ursprünglich vorgesehen bergseits. Dadurch konnten die geplanten Eingriffe ins Flachmoor sowie auch die Beseitigung der dortigen*

Hecke vermieden werden". Das entsprechende Flachmoor, welches im Übrigen nicht im Kantonalen Inventar Natur und Landschaft enthalten sei, grenze bergseitig nicht unmittelbar an die Strasse und werde durch die Strassenverbreiterung nicht tangiert. Talseitig würden die baulichen Eingriffe demgegenüber innerhalb einer Böschung erfolgen, welche sich durch Fettwiesenvegetation auszeichne. Im Übrigen werde die talseitige Vegetation nicht zerstört, sondern in Form von Rasenziegeln wiederum in die neuen Böschungen eingebaut.

7.5 Zur Luftschadstoff- und Lärmbelastung

Die im GEP-Bericht bezüglich Luftschadstoff- und Lärmbelastung gemachte Aussage, wonach *"durch die Realisierung der neuen Verbindungsstrasse keine relevanten Änderungen zu erwarten"* seien, basiere auf den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht. Aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens könne nämlich davon ausgegangen werden, dass die Luftschadstoff- und Lärmbelastung weit unterhalb der massgebenden Grenzwerte liegen werde. Dass es jedoch zu einer entsprechenden zulässigen Luftschadstoff- und Lärmbelastung kommen werde, sei – entgegen der Kritik der SGS – nicht verschwiegen worden, sondern ergebe sich bereits aus dem Umweltbericht (S. 3 und 6). Zudem habe sich die Gemeinde bereits in der Fusionsvereinbarung dazu verpflichtet, die Verbindungsstrasse so zu bauen, dass sie den Durchgangsverkehr nicht fördere und nebst dem Car- und Lastwagenverbot weitere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrs einführe, falls dieser deutlich ansteigen sollte. Die Behauptung, dass der bestehende Meliorationsweg auto- und emissionsfrei sei, treffe zwar für den Winter zu, für die übrigen Jahreszeiten jedoch nicht. Schliesslich übersehe die SGS, dass der Wanderweg nur im Bereich der Brücke die Strasse kreuze und die Loipe von der Strasse nicht tangiert werde.

7.6 Zu den Schultransporten

Ferner verkenne die SGS die Intention der Gemeinde für ein ganzheitliches Schülertransportsystem. Es gehe nicht nur um den Transport der Schülerinnen und Schüler von Waltensburg/Vuorz nach Danis (Oberstufe), sondern auch um jene nach Breil/Brigels (Unterstufe) sowie um jene des Dorfes Breil/Brigels nach Danis (Oberstufe). Dadurch könnten die Logistik und die Kosten optimiert werden.

7.7 Zur Ungleichbehandlung der Fraktionen

Die Behauptung der SGS, wonach die Fraktionen hinsichtlich des Kulturlandverbrauchs ungleich behandelt würden, sei völlig unhaltbar. So sehe die Fusionsvariante eine Neutrassierung im Kulturland auf Seiten Waltensburg/Vuorz von ca. 205 m (Parz. Nr. 7828) vor, auf Seiten Breil/Brigels seien es ca. 225 m (Parz. Nr. 428). Im Übrigen seien die Flächen in beiden Fraktionen gleich gut maschinell bewirtschaftbar.

7.8 Zum Vorschlag der regionalen Verkehrslösung

Schliesslich bestehe seitens der Gemeinde kein Bedürfnis für die von der SGS propagierten regionalen Verkehrslösung. Diese wäre auch finanziell nicht zu stemmen und würde im Übrigen ein Mehrfaches an Kulturland beanspruchen.

8. Replik der SGS

In ihrer Replik vom 13. April 2021 hält die SGS an ihren Anträgen fest und bekräftigt in weiten Teilen die von ihr bereits vorgebrachten Standpunkte. Die SGS äussert sich zudem erneut zu Themenbereichen, die keinen sachlichen Zusammenhang zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung aufweisen; auf diese wird auch in dieser Stelle nicht näher eingegangen. Die SGS bringt im Wesentlichen folgendes neues Argument vor:

8.1 Variantenprüfung / haushälterische Bodennutzung

Neben der wiederholten Rüge der mangelhaften Variantenprüfung macht die SGS geltend, dass es vorliegend auch an einer Prüfung und Abwägung bezüglich der haushälterischen Bodennutzung im Sinne von Art. 1 RPG fehle.

8.2 Variante "Schetga"

Ferner wiederholt die SGS die Rüge, wonach keine hinreichende Gegenüberstellung der Fusionsvariante mit der Schetga-Variante erfolgt sei. Entgegen der Darstellung der Gemeinde würden mit der von ihr vorgeschlagenen Schetga-Variante weitgehend nur Unterhaltsarbeiten anfallen. So könne hierfür grösstenteils der bestehende Holztransport- und Waldweg genutzt werden. Lediglich der Mittelteil dieser Waldstrasse von einigen 100 m müsse grundsätzlich neugestaltet werden. Die hierfür erforderliche Befreiung der Strasse von überwucherndem Wald stelle keine Rodung

dar, sondern gehöre zum Unterhalt. Darüber hinaus wäre für die Verbreiterung des Weges lediglich die Rodung von 1 bis 2 Aren nötig. Ferner seien für zwei Kurven bescheidene Stützmauern von ca. 6 bis 8 m Höhe notwendig. Dies stelle im Vergleich zur Fusionsvariante ein bescheidener Eingriff dar.

8.3 Landwirtschaftliche Interessen / Melioration

Weiter bestreitet die SGS, dass die Verbindungsstrasse 21 ha Kulturland erschliesse. So würde – entgegen den Ausführungen der Gemeinde – kein Quadratmeter landwirtschaftlich nutzbares Kulturland durch die Strasse erschlossen. Ferner würde die im Jahr 1973 erstellte Erschliessung für die betroffenen Bauernfamilien in jeder Hinsicht genügen. Zudem vertritt die SGS die Auffassung, dass eine erneute Durchführung eines Meliorationsverfahrens für die Verbindungsstrasse gemäss der massgebenden Meliorationsgesetzgebung nicht zulässig sei.

9. Duplik der Gemeinde

In ihrer Duplik vom 2. Juni 2021 verweist die Gemeinde im Wesentlichen auf ihre bisherigen Anträge und Darlegungen und hält an diesen fest. Ergänzend führt sie sinngemäss Folgendes aus:

9.1 Zur Variantenprüfung / haushälterische Bodennutzung

Die erfolgte Variantenprüfung sei von der Gemeinde – entgegen der erneuten Rüge der SGS – hinlänglich belegt worden.

Weiter verkenne die SGS, dass im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung nicht nur der Kulturlandverlust, sondern auch die benötigte Rodungsfläche zu berücksichtigen sei. Die beiden Aspekte seien mindestens gleichwertig, nicht zuletzt auch wegen der Multifunktion des Waldes, welche nicht nur Holzlieferant sei, sondern auch unverzichtbarer Lebensraum für Tiere und ebensolcher Erholungsraum für Menschen darstelle.

9.2 Zur Variante "Schetga"

Weiter führt die Gemeinde aus, dass für die Variante Schetga unverhältnismässig viel Wald gerodet werden müsste. Diesbezüglich verkenne die SGS, dass die bestehenden Waldwegflächen gemäss geltender Rechtsprechung als Wald gelten würden.

Eine visuelle Gegenüberstellung der Rodungsflächen und des Kulturlandverlustes ergebe sich im Übrigen aus den eingereichten Unterlagen (Beilagen Nrn. 37 und 38 betreffend "Vergleich Rodungsfläche bei Fusionsvariante und Variante Schetga"). Für eine Verbindungsstrasse, welche den Ansprüchen genügen solle, wäre zudem eine völlige neue Anlage mit Foundation (Kofferung) und Befestigung (Schwarzbelag) notwendig. Abgesehen davon wäre es aus Gründen der Steigungsverhältnisse kaum möglich, einfach den bestehenden Wegtrassen zu folgen und auf eine Befestigung zu verzichten (auch im Hinblick auf die Schneeräumung). Die Auffassung der SGS, wonach der Ausbau des Waldwegs Schetga zu einer Verbindungsstrasse im Rahmen von Unterhaltsmassnahmen erfolgen könne, sei dementsprechend geradezu abwegig. Genauso wie die von der SGS vertretene Meinung, die bestehende Waldstrasse Schetga könne für Schülertransporte genutzt werden.

9.3 Zu den landwirtschaftlichen Interessen

Schliesslich bestreitet die Gemeinde, dass sie die landwirtschaftlichen Erschliessungsinteressen ausser Acht gelassen habe. In diesem Zusammenhang verweist sie auf den von ihr eingereichten Plan, der die direkte Erschliessung ab der Verbindungsstrasse dokumentiere (Beilage zur Duplik der Gemeinde vom 2. Juni 2021). Die Behauptung, wonach die 1973 durchgeführte Erschliessung genüge, sei unzutreffend, ansonsten hätte die ehemalige Gemeindeversammlung Waltensburg/Vuorz nicht ein Projekt für die Erneuerung der Güterstrassen beschlossen. Im Übrigen bestehe keine gesetzliche Bestimmung, welche eine Zweitmelioration verbiete. Soweit ein nachträglicher Bedarf bestehe, sei eine solche durchaus möglich. Dies zeige schon der Umstand, dass im Kanton schon verschiedene solcher Zweitmeliorationen durchgeführt worden seien.

10. Beurteilung durch die Regierung

Wie bereits ausgeführt, können sich die USO im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung auf eine blosser Stellungnahme zu den aus ihrer Sicht bestehenden Problempunkten der jeweiligen Planung beschränken. Im Gegensatz zu einer Planungsbeschwerde sind dabei nicht zwingend formelle Rechtsbegehren erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann sich auch die Regierung bei der Beurteilung der Stellungnahmen der

USO verhältnismässig kurzhalten und muss nicht sämtliche Argumente im Detail abhandeln.

Vorliegend stützt sich die Regierung auf die nachvollziehbaren und umfassenden Begründungen der Gemeinde Breil/Brigels, denen sie folgt. Diese entkräften die Vorbringen der USO vollumfänglich und belegen gleichzeitig die für eine Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung erforderlichen Voraussetzungen. Im Einzelnen drängen sich zu den Rügen der USO folgende Bemerkungen auf:

10.1 Zur regionalen Abstimmung

Soweit die USO für eine Verankerung der Verbindungsstrasse im regionalen Richtplan plädieren und andernfalls die Planungspflicht nach Art. 2 RPG verletzt sehen, kann ihnen die Regierung nicht folgen. In den regionalen Richtplänen sind lediglich Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen abzustimmen, die eine überkommunale bzw. regionale Bedeutung aufweisen. Von erheblichen räumlichen Auswirkungen ist vorliegend schon daher nicht auszugehen, da keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die projektierte Strasse durchzuführen ist. Ferner handelt es sich, wie bereits ausgeführt, um eine innerkommunale Verbindungsstrasse ohne jegliche Verkehrsauswirkungen auf die Region. Die Verantwortung und Kompetenz der geplanten Gemeindestrasse obliegt alleine der Gemeinde. Ebenso weist die geplante Verbindungsstrasse keinen direkten Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung auf, sondern zielt auf die Verbesserung der verkehrstechnischen Erschliessung von Ortsteilen ab. Folglich erübrigt sich eine Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf den Verkehr im Sinne von Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG.

Im Übrigen hat die Gemeinde nachvollziehbar dargelegt, dass für die von der SGS propagierte regionale Verkehrslösung kein Bedürfnis besteht, zumal eine solche mit hohen finanziellen Aufwendungen und der Mehrbeanspruchung von Kulturland verbunden wäre.

10.2 Zu den Mitwirkungsrechten

Auch aus der Rüge der Verletzung von Mitwirkungsrechten vermögen die USO nichts zugunsten ihrer Rechtsbegehren abzuleiten. Gemäss Art. 13 Abs. 2 KRVO kann während der öffentlichen Auflage jedermann beim Gemeindevorstand Vorschläge

und Einwendungen einbringen. Dieser prüft die Eingaben und nimmt dazu gegenüber den Mitwirkenden Stellung. Das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens wird zuhanden des beschlussfassenden Organs zusammengefasst. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, mit der gewährleistet werden soll, dass die Stimmberechtigten in Kenntnis aller Umstände, auch kritischer Haltungen, entscheiden können. Gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich jedoch beim Nichtvorliegen einer Zusammenfassung des Ergebnisses des Mitwirkungsverfahrens im Sinne von Art. 13 Abs. 2 KRVO um einen Verfahrensfehler, welcher mit Stimmrechtsbeschwerde (Art. 57 Abs. 1 lit. b VRG) innert der verkürzten Anfechtungsfrist von zehn Tagen gemäss Art. 60 Abs. 2 und 3 VRG beim Verwaltungsgericht anzufragen ist (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 16 51 vom 10. Januar 2017, Erw. 3a). Vorliegend ist unbestritten, dass anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 die von Art. 13 KRVO verlangte Zusammenfassung des Ergebnisses des Mitwirkungsverfahrens nicht vorlag. In Nachachtung der vorzitierten Rechtsprechung hätte dieser Mangel jedoch mittels Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden müssen. Die seitens der USO vorgebrachte Rüge ist somit bereits in verfahrensrechtlicher Hinsicht unbehelflich. Im Übrigen kann angesichts des klaren Abstimmungsergebnisses nicht davon ausgegangen werden, dass die Ortplanungsvorlage abgelehnt worden wäre, wenn eine detaillierte Erwähnung der Opposition des Mitwirkungsverfahrens erfolgt wäre. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bau der Verbindungsstrasse bereits Gegenstand der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit der Fusion bildete.

10.3 Zum Bedarf

Weiter wurde das Vorbringen der USO, wonach es am erforderlichen Bedarf an einer Verbindungsstrasse fehle, von der Gemeinde nachvollziehbar widerlegt. Wie eingangs ausgeführt, hat die Regierung bereits im Rahmen der Genehmigung der Fusionsvereinbarung erkannt, dass die Fusionsgemeinde auf eine zweckmässige, den Anforderungen genügende Verbindung zwischen den einzelnen Nachbarschaften angewiesen ist, damit das zwingend notwendige Zusammenwachsen und -leben erfolgen kann (vgl. Regierungsbeschluss vom 15. August 2017, Protokoll Nr. 703/2017, II. Ziff. 7). Das entsprechende öffentliche Interesse der geografisch weitverzweigten Gemeinde Breil/Brigels, ihre einzelnen Fraktionen auf möglichst kürzester Strecke miteinander zu verbinden, wurde im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens

hinreichend ausgewiesen. Durch die neue wintersichere Verbindungsstrasse würde nicht nur die räumliche Distanz zwischen den Fraktionen erheblich verkürzt, sondern auch eine wichtige Voraussetzung für gemeinschaftliche soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aktivitäten geschaffen. Die bestehende Verbindung über die Kantonsstrasse im Tal wird diesen Anforderungen offenkundig nicht gerecht. Im Einzelnen hat die Gemeinde überzeugend dargelegt, dass der Schülertransport zwischen den Fraktionen mit der neuen Verbindungsstrasse optimiert werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gemeindevorstand im Januar 2020 die Verlegung des Schulstandorts der Unterstufen nach Breil/Brigels beschlossen hat. Weiter muss vorliegend nicht abschliessend geklärt werden, ob die direkte Strassenverbindung über Miglè aus landwirtschaftlicher Sicht unerlässlich ist. Wie von der Gemeinde jedoch nachgewiesen, bringt diese jedenfalls für die landwirtschaftliche Nutzung eine Reihe von Vorteilen mit sich, welche im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen wären Milchtransporte von Andiastrast und Waltensburg/Vuorzh zur Sennerei in Breil-Vitg mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen innert 10 bis 15 Minuten möglich. Ebenso könnten auch die Tiertransporte aus den genannten Fraktionen zum Metzgereilokal in Breil-Vitg durch die Verbindungsstrasse verkürzt werden. Damit vermag die projektierte Strasse nachweislich zur kommunalen Wertschöpfung in der landwirtschaftlichen Produktion beizutragen. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt im Weiteren dazu, dass immer weniger Betriebe immer grössere Flächen bewirtschaften. Zudem wird der überbetriebliche Einsatz von teuren Landmaschinen immer wichtiger. Durch die neue Verbindungsstrasse liessen sich künftig Flächen in Waltensburg/Vuorzh und Andiastrast von Betrieben aus Breil/Brigels und umgekehrt einfacher bewirtschaften. Ebenso vereinfacht diese die gemeinschaftliche Nutzung der Alpen.

10.4 Zum Natur- und Heimatschutz

Weiter stehen auch die von den USO aufgeführten öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes der Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung nicht überwiegend entgegen.

In dem von der Verbindungsstrasse betroffenen Gebiet zwischen Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorzh sind weder im KRIP, im Regionalen Richtplan Surselva noch in der Ortsplanung der Gemeinde Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete bzw.

Landschaftsschutz-, Naturschutz- oder Trockenstandortzonen verzeichnet. Desgleichen sind im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar für das Projektgebiet keine Schutzobjekte enthalten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden zudem die einschlägigen Umweltbereiche eingehend untersucht und zutreffend bewertet. Aufgrund der detailliert aufgenommenen Vegetationskartierung ergibt sich, dass – mit Ausnahme von einzelnen Böschungen mit Vertretern der Trockenwiesen und -weiden (TWW) – keine schutzwürdigen Biotope tangiert werden. Die TWW lassen sich mit den vorgesehenen Massnahmen erhalten bzw. wiederherstellen. Weiter wird das von den USO bezeichnete Flachmoor von lokaler Bedeutung im Raum Migliè vom neuen Strassenabschnitt nicht tangiert. Ebenso erfolgt auch die Verbreiterung des bestehenden Weges ohne Tangierung eines Flachmoors. Aus der fehlenden Ausscheidung einer Pufferzone zu einem vom Vorhaben nicht tangierten Flachmoor könnten die USO im Übrigen nichts zugunsten ihrer Rechtsbegehren ableiten.

Demzufolge liegt keine Verletzung der eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen zu den geschützten Landschaften (Art. 6 NHG oder Art. 6 Abs. 3 KNHG) sowie zu den schutzwürdigen Biotopen (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG resp. Art. 14 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV] SR 451.1) respektive von Art. 1 NHG vor.

10.5 Zum Planungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 2 RPG

Ferner vermögen die USO auch mit ihrer Rüge der Verletzung von Art. 3 RPG nicht durchzudringen. Gemäss dem Planungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 2 RPG ist die Landschaft zu schonen, wobei insbesondere Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen (lit. b) und naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben sollen (lit. d), zudem sollen der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben (lit. a).

Bauten und Anlagen ordnen sich dann ein, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenheiten der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern. Das Ausmass der geforderten Einfügung hängt ganz entscheidend vom Grad der Schutzwürdigkeit der in Anspruch genommenen Landschaft

ab. Wo es sich lediglich um ein Gebiet von durchschnittlicher Qualität handelt, gilt Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG lediglich als allgemeines Beeinträchtigungsverbot, welches kein diskretes Verbergen der Architektur oder gar eine bestimmte Formensprache gebieten würde; auch die Akzentuierung der Landschaft durch auffallende Werke oder das Setzen baulicher Schwerpunkte kann im Angesicht dieses Planungsgrundsatzes durchaus zulässig sein (vgl. BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N. 27 zu Art. 3 RPG, S. 85). Damit ein Vorhaben allein an Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG scheitert, braucht es gemäss Bundesgericht eine schwere Beeinträchtigung einer Landschaft von besonderem Wert, die sich auch nach sorgfältiger Interessenabwägung als unvertretbar erweist (vgl. PIERRE TSCHANNEN, in: Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, Aemisegger et al. [Hrsg.], 2019, N. 56 Art. 3 RPG mit Verweis auf Urteil des BGer 1C_82/2008 vom 28.5.2008, E. 6.3).

Hinsichtlich des Einordnungsgebots kann vorliegend festgestellt werden, dass der überwiegende Teil der projektierten Verbindungsstrasse entlang bereits bestehender Wege verläuft, welche entsprechend lediglich ausgebaut bzw. verbreitert werden müssen. Weiter ergibt sich aus den Planungsunterlagen, dass der neu anzulegende Wegabschnitt mit einer Länge von rund 600 m sowie die neue – sich in einer Senke befindliche und von Wald umgebene – Brücke über den Flembach aus der Distanz kaum einsehbar sind. Zudem wird die Umgebung des Brückenstandorts von einem bestehenden Hochspannungsmast dominiert. Demzufolge ist vorliegend nicht von einer schweren Beeinträchtigung der Landschaft auszugehen. Angesichts des ausgewiesenen Interesses an der Verbindungsstrasse erweist sich der Landschaftseingriff zudem als vertretbar.

Im Zusammenhang mit der projektierten Brücke kann im Übrigen festgestellt werden, dass deren Fundamente ausserhalb des Gewässerraums liegen und entsprechend keinen negativen Einfluss auf das Fliessgewässer haben. Somit liegt auch keine Verletzung der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen vor.

Weiter steht auch das von den USO aus Art. 3 Abs. 2 lit. d RPG abgeleitete Interesse an der Erhaltung der naturnahen Landschaft bzw. des Naherholungsraums im Gebiet

Miglè dem Vorhaben nicht unvereinbar entgegen. So sind die räumlichen Auswirkungen auf den Bereich der Strassenführung beschränkt, weshalb nicht davon gesprochen werden kann, dass das Naherholungsgebiet Miglè seiner Funktion beraubt würde. Zudem lässt sich der bestehende Fuss- und Wanderweg auch nach Realisierung der Verbindungsstrasse weitgehend wie bisher nutzen. In diesem Zusammenhang sieht die Gemeinde vor, die derzeit noch auf dem Waldweg Cuolm Bostg-Plaun Sut verlaufende Langlaufloipe seitlich zu verlegen, wodurch diese gleichzeitig auch als Fuss- und Wanderweg genutzt werden kann. In der schneefreien Zeit steht den Fussgängerinnen und Fussgängern somit das gesamte Trasse zur Verfügung. Im Übrigen ist es sachgerecht, dass die Gemeinde die verbleibende Überschneidung von Strasse und Wanderweg im Rahmen der anstehenden Totalrevision der Ortsplanung zu lösen beabsichtigt. Aufgrund des dichten und weit verzweigten Langsamverkehrsnetzes sind hier verschiedene Routenführungen zur prüfen. Im Übrigen wird im Umweltbericht der Nachweis erbracht, dass die Luftschadstoff- und Lärmbelastung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens unterhalb der massgebenden Grenzwerte liegt. Schliesslich kann die neue Verkehrsanlage auch von Velofahrerinnen und Velofahrern sowie anderen Teilnehmenden des Langsamverkehrs genutzt werden, womit das Gebiet insofern sogar an Attraktivität für Naherholungssuchende gewinnt.

Dass die Realisierung der geplanten Verbindungsstrasse mit einem Kulturlandverlust und der Durchschneidung einzelner Parzellen einhergeht, ist unvermeidbar und steht – entgegen der Annahme der USO – nicht im unvereinbaren Widerspruch zum Planungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG. In der Gesamtabwägung überwiegen vielmehr die – insbesondere auch landwirtschaftlichen – Interessen am Bau der Strasse dem Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung des Kulturlandes. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Linienführung gemäss geltendem GEP weit mehr Kulturland beanspruchen würde als die vorliegende Fusionsvariante.

Eine Ungleichbehandlung zwischen den Fraktionen hinsichtlich des durch die Verbindungsstrasse verursachten Kulturlandverlusts – wie von SGS angeführt – ist im Übrigen nicht erkennbar.

10.6 Zur Walderhaltung

Hinsichtlich des von den USO vorgebrachten Interesses an der Walderhaltung wird auf die vorstehenden Erwägungen zur Rodungsbewilligung (Kapitel D, Ziffer 1) verwiesen.

10.7 Zum Mehrverkehr

Im Weiteren äussern die USO die Befürchtung, dass durch die neue Verbindungsstrasse eine kürzere Verbindung nach Breil/Brigels entsteht und dadurch ein Teil des Zielverkehrs nach Breil/Brigels künftig durch Waltensburg/Vuorz fahren wird. Dieser Befürchtung ist zu entgegnen, dass die Gemeinde verschiedene Massnahmen getroffen hat, um die Verbindungsstrasse auf den innerkommunalen Verkehr zu beschränken. Einerseits wird die Verbindungsstrasse keinen Ausbaustandard erreichen, welcher eine fördernde Wirkung auf den Durchgangsverkehr Richtung Breil/Brigels nach sich zieht. Andererseits hat sich der Gemeindevorstand verpflichtet, weitere Massnahmen zur Verkehrsreduktion einzuführen, falls dieser deutlich ansteigt. Um dies zu beurteilen, werden Verkehrszählungen vor und nach der Realisierung durchgeführt. Zusätzlich soll ein Car- und Lastwagenverbot erlassen werden. Die Tempo-30-Zone in der Nachbarschaft Waltensburg/Vuorz kann gemäss der Fusionsvereinbarung nur aufgehoben werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten aus Waltensburg/Vuorz dies unterstützen. Diese faktisch alleinige Kompetenz der Stimmberechtigten aus Waltensburg/Vuorz, die Aufhebung der Tempo-30-Zone beim Kanton beantragen zu können, steht in einem direkten Zusammenhang mit dem Ansinnen, zusätzlichen Durchgangsverkehr durch Waltensburg/Vuorz ausgehend von der neuen Verbindungsstrasse zu verhindern. Folglich ist nicht zu erwarten, dass – auch aufgrund der engen Strassenverhältnisse in Waltensburg/Vuorz – zusätzlicher Durchgangsverkehr durch den Dorfteil fliessen wird.

10.8 Zur Variantenprüfung

Soweit die USO monieren, dass die Gemeinde Varianten möglicher Linienführungen der Verbindungsstrassen nicht hinreichend geprüft hätte, kann ihnen ebenfalls nicht gefolgt werden.

Im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung muss u.a. auch geprüft werden, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen (Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV). Dabei

ist insbesondere zu prüfen, ob andere Landschaft bzw. Wald und Umwelt schonendere Standorte bzw. Streckenführungen vorhanden sind. Die Behörde ist allerdings nur verpflichtet, ernsthaft in Betracht fallende Varianten näher zu prüfen; Varianten, die gewichtige Nachteile oder keine wesentlichen Vorteile aufweisen, können bereits aufgrund einer summarischen Prüfung ausgeschieden werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_648/2013 vom 4. Februar 2014 E. 4.1 m.w.H.).

Wie bereits aus dem PMB hervorgeht, hat sich die Gemeinde eingehend mit den in Frage kommenden Varianten möglicher Linienführungen der Verbindungsstrasse auseinandergesetzt. Im Rahmen ihrer Vernehmlassung hat sie sich zudem detailliert zu der von den USO (PN, WWF und SL) favorisierten Variante "Munsaus" geäußert. Die entsprechenden Darlegungen sind nachvollziehbar und hinreichend belegt. Demnach weist die Variante "Munsaus" gegenüber der Fusionsvariante gewichtige Nachteile auf. Im Einzelnen wären insbesondere grössere bauliche Massnahmen erforderlich, um die Enge im Bereich des Siedlungsgebiets von Waltenburg/Vuorz zu beseitigen und die Höhendifferenz im Bereich Run Sura zu überwinden. Zwischen dem Ende des Siedlungsgebiets von Waltenburg/Vuorz und Run Sura würde der Strassenverlauf zudem durch ein instabiles Gebiet verlaufen, welches mit grossen Felsbrocken durchsetzt ist. Damit erweisen sich auch die von der Gemeinde entsprechend hoch veranschlagten Erstellungskosten als begründet. Ebenso vermögen auch die Argumente der Gemeinde gegen die von der SGS bezeichnete Variante "Schetga" zu überzeugen. Hierfür müsste im Verhältnis zur gewählten Fusionsvariante insbesondere unverhältnismässig viel Wald gerodet werden und es wären umfassende bauliche Massnahmen zur Fundation und Befestigung des bestehenden Waldwegs erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Gemeinde im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung mögliche Varianten der Verbindungsstrasse hinreichend geprüft hat.

10.9 Zu den Ersatzmassnahmen

Soweit die USO umfassende Ersatzmassnahmen für die geplanten Eingriffe in die Landschaft und in die schutzwürdigen Lebensräume fordern, kann dem Begehren nicht stattgegeben werden. Am 30. Januar 2018 hat die Regierung die "Richtlinie zur

Bemessung der Ersatzpflicht von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen)" erlassen. Der Zweck besagt, dass die Richtlinie dazu dient, die gesetzliche Ersatzpflicht bei Eingriffen in NHG-/KNHG-Schutzobjekte im ganzen Kantonsgebiet in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und nach gleichen Kriterien zu ermitteln und ebenso zu bewerten. Die Ersatzpflicht kann nur entstehen, wenn schutzwürdige Biotope nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG resp. Art. 14 Abs. 3 NHV und/oder geschützte Landschaften nach Art. 6 NHG oder Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG; BR 496.000) beeinträchtigt werden. Wie obenstehend erwähnt, werden keine Schutzgebiete, Schutzzonen oder dergleichen tangiert. Selbst die im Rahmen des Umweltberichts erstellte detaillierte Vegetationskartierung hat – mit Ausnahme von einzelnen Böschungen mit Vertretern der TWW – keine schutzwürdigen Biotope eruiert. Die TWW würden sich mit den vorgesehenen Massnahmen erhalten bzw. wiederherstellen lassen, sodass voraussichtlich kein Bedarf an Ersatzmassnahmen entstehe. Im Übrigen kann vermerkt werden, dass das ANU als kantonale Fachinstanz bezüglich Natur- und Heimatschutz keine Ersatzmassnahmen eingefordert hat.

10.10 Zur Nutzung erneuerbarer Energien

Im Übrigen stehen die umfangreichen Ausführungen der SGS zur Nutzung von erneuerbaren Energien in keinem erkennbaren rechtserheblichen Zusammenhang zur vorliegend beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung. Die seitens der SGS zitierten Bestimmungen der Energiegesetzgebung bzw. die sich daraus ableitenden Interessen stehen der Genehmigung der Planung jedenfalls nicht entgegen. Demzufolge erübrigen sich diesbezüglich weitere Ausführungen.

10.11 Fazit

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen, dass den Anträgen der PN, des WWF und der SL in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 18. Januar 2021 sowie der Stellungnahme der SGS vom 31. Dezember 2020 nicht gefolgt werden kann. Die Eingabe der vorgenannten USO führt nicht dazu, dass die vorliegend zur Debatte stehende Teilrevision der Ortsplanung nicht genehmigt werden kann.

Gestützt auf Art. 49 KRG und Art. 5 WaG

beschliesst die Regierung:

I. Genehmigung Nutzungsplanung

Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr, Breil/Brigels – Waltensburg/Vuorz** vom 27. September 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:

- Die Gemeinde wird ersucht, die neuen Linienführungen der Wanderwege resp. die notwendigen Anpassungen des Wanderwegnetzes in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Wanderwege Graubünden vorzunehmen und diese Anpassungen nach Art. 5a Abs. 1 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) vorgängig der Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamtes vorzulegen. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Mountainbikeroute gleichfalls verlegt werden soll.

II. Rodungsbewilligung

Das Gesuch der Gemeinde Breil/Brigels zur Rodung im Gesamtumfang von 11 411 m² im Hinblick auf die Realisierung der Verbindungsstrasse und der Verlegung der Langlaufloipen im öffentlichen Wald auf dem Territorium der Gemeinde Breil/Brigels wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen entsprochen:

- a) Die Waldrodungen dürfen nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen.
- b) Die detaillierte Linienführung der Verbindungsstrasse sowohl auch der Verlegung der Langlaufloipen ist vor Baubeginn mit dem zuständigen Regionalforstingenieur festzulegen.

- c) Der Realersatz für die temporäre Rodungsfläche von 2554 m² ist durch die Gesuchstellerin mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen und bis spätestens am 31. Dezember 2030 abzuschliessen.
- d) Der Ersatz für die permanente Rodungsfläche von 8857 m² ist durch die Gesuchstellerin bis spätestens am 31. Dezember 2030 in Form von Massnahmen zur Förderung sowie Erhaltung der Traubeneichen und Winterlinden in den Gebieten Uaul la Setga und Uaul Zaniz und zur Förderung sowie Erhaltung der Weisstanne im Gebiet Pardiala vorzunehmen.
- e) Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen.
- f) Die Freigabe der Rodungsfläche erfolgt erst nach Erfüllung und dem Ausweis der finanziellen Verpflichtungen der Gesuchstellerin.
- g) Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubaracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.
- h) Die Erdarbeiten müssen gemäss den Richtlinien und den Normen zum Schutz des Bodens durchgeführt werden: Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute 640 581 Erdbau, Boden, Bodenschutz und Bauen (VSS 2017); Bodenschutz beim Bauen (BAFU 2001); Boden und Bauen, Stand der Technik (BAFU 2015).
- i) Die Massnahmen für den Bodenschutz sind durch eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder durch eine ausgewiesene Fachperson zu planen und zu realisieren.
- j) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der zuständige Regionalforstingenieur zu einer Abnahme einzuladen.

- k) Der Vollzug der Ersatzleistungen ist dem Amt für Wald und Naturgefahren zuhanden des Bundesamtes für Umwelt zu melden.
- l) Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzmassnahmen hat die Gesuchstellerin innert einer Frist von 30 Tagen die separat zugestellte Leistungsverpflichtung im Betrag von Fr. 101 340.– dem Amt für Wald und Naturgefahren unterzeichnet zukommen zu lassen.
- m) Folgende Pläne gelten als integrierende Bestandteile der Rodungsbewilligung:
 - Rodungsplan 1:1000, 1. Teil, Plan Nr. 757-6-61.17, vom 3. Dezember 2019
 - Rodungsplan 1:1000, 2. Teil, Plan Nr. 757-6-61.18, vom 3. Dezember 2019

III. Weitere Anordnungen

1. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
2. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

IV. Kosten, Rechtsmittelbeherrung und Mitteilung

1. Für das Nutzungsplangenehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

2. Für die Durchführung des Rodungsbewilligungsverfahrens hat die Gemeinde Breil/Brigels gestützt auf Art. 3 ff. der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren (VKV; BR 370.120) eine Gebühr im Gesamtbetrag von Fr. 1070.– zu bezahlen.

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Staatsgebühr	Fr. 800.–
Ausfertigungsgebühren und Barauslagen	<u>Fr. 270.–</u>
Total	<u>Fr. 1070.–</u>

Die politische Gemeinde Breil/Brigels hat diesen Betrag von Fr. 1070.– gemäss der separat zugestellten Rechnung an die Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen, und zwar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum (zugunsten von Konto 421001).

3. Die drei Planungsbeschwerden werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.
4. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen,
- dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde Breil/Brigels eingesehen werden kann und
 - dass Berechtigte gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit integrierter Rodungsbewilligung innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erheben können.
5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.

6. Mitteilung an:

A-Post Plus:

- Gemeindevorstand Breil/Brigels, Via Principala 32, 7165 Breil/Brigels
- Pro Natura Graubünden, Ottostrasse 25, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Oberalpstrasse 2, 7000 Chur
- Schweizerische Greina-Stiftung, Sonneggstrasse 29, 8006 Zürich
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern

A-Post:

- Plan-Idee, Via Caplania, Postfach 112, 7031 Laax
- Cavigelli Ingenieure AG, Via Sorts 27, 7130 Ilanz
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Amt für Wald und Naturgefahren, Region Surselva, Via Crappa Grossa 17, 7130 Ilanz

Interne Post:

- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität; Rechtsdienst
- Amt für Natur und Umwelt
- Tiefbauamt
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

